

# Mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler, besonders im Mittelrhein- und Maingebiet

Von Karl Frölich

## A. Einleitung: Aufgabe und Plan der Arbeit.

Wenn von den Rechtsquellen des Mittelalters die Rede ist, denkt wohl die Mehrzahl derer, die sich mit diesem Gegenstand befassen, zunächst an die Gesetze des Reichs oder der Territorien, an städtische Statuten und Willküren oder an Urkunden auf Pergament und Papier, die sich auf rechtliche Vorgänge beziehen. Übersehen wird dabei meist, daß es neben den schriftlichen Aufzeichnungen auch noch andere Erscheinungen gibt, die als eigentliche Denkmäler aus Holz, Stein oder Erz zum Verständnis des Rechtslebens der Vergangenheit hinzuführen vermögen. Es trifft durchaus zu, wenn eine neuere Untersuchung über die Krönung der deutschen Könige<sup>1)</sup> mit den Worten schließt: „Immer noch verstehen wir [das Mittelalter] zu sehr von den geschriebenen Zeugnissen her und vergessen dabei, daß es sich ebenso — und oft deutlicher — in Recht und Symbolik, Liturgie und Kunst ausgedrückt hat.“ Und mit Betonung hat vor kurzem den gleichen Gedanken ein anderer Forscher ausgesprochen, indem er bei der Anzeige eines Buches von A. Schulte über das mittelalterliche Münster, auf das ich noch zurückkommen werde<sup>2)</sup>, ausführt: „Auch hier zeigt sich wieder, wie ungleich eindringlicher eine Forschungsrichtung ist, welche die bauliche Hinterlassenschaft des älteren Städtewesens auszudeuten vermag, als eine, die in einer Ausdeutung des zufälligen Befundes der älteren Urkunden allein den unerschütterlichen Untergrund eigener Konstruktionen gefunden zu haben glaubt“<sup>3)</sup>.

Das, was hier bemerkt ist, wird durch zahlreiche Beobachtungen bestätigt, die sich auf die Rolle der mittelalterlichen Bauwerke als

Rechtsdenkmäler beziehen. Es fehlt auch nicht an Ansätzen zu einer Beschreibung und Würdigung des rechtlichen Sinngehalts der verschiedenen Gruppen von Baulichkeiten, die dabei in Betracht kommen. Aber es muß doch gesagt werden, daß es — wenigstens in jüngerer Zeit — in erster Linie Bausachverständige, Kunsthistoriker und Kulturgeschichtler gewesen sind, die mit dieser Zielsetzung an die auftauchenden Probleme herantraten und sie vom Standpunkt ihres Faches aus zu lösen unternahmen<sup>4)</sup>. Zwar hat schon vor Menschenaltern Jakob Grimm in seinen „Deutschen Rechtsaltertümern“<sup>5)</sup> eine auch für uns wichtige Grundlage gelegt, und es ist weiter in den Werken von Zöpfl<sup>6)</sup>, v. Maurer<sup>7)</sup> und Gengler<sup>8)</sup> wertvoller, vor allem auf das Städtewesen bezüglicher Stoff zusammengetragen. Dagegen ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die Anteilnahme der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung in den letzten Jahrzehnten nicht sehr groß gewesen. Und meist handelt es sich dabei nur um gelegentliche Beobachtungen, während es so gut wie völlig an Versuchen mangelt, die einschlägigen Sachverhalte einmal in ihrer Gesamtheit zu erfassen und sie unter einheitlichem Gesichtswinkel zu meistern.

So mag es gerechtfertigt sein, wenn hier ein Anlauf gemacht wird, den mittelalterlichen Bauten weltlicher und kirchlicher Art in ihrer Eigenschaft als Rechtsdenkmäler eine geschlossene Betrachtung zu widmen. Den Stoff dazu möchte ich in erster Linie den benachbarten Gebieten um den Mittelrhein und Main entnehmen. Bei der Beschaffenheit der Quellen wird es sich allerdings nicht vermeiden lassen, auch andere Gegenden mit einzubeziehen, namentlich dann, wenn sie besonders kennzeichnende Beispiele darbieten, für die es in unserem eigentlichen Beobachtungsfeld einstweilen noch an Parallelen fehlt.

In diesem örtlichen Rahmen soll gehandelt werden von den mittelalterlichen Bauwerken als Rechtsdenkmälern. Unter „Rechtsdenkmälern“ verstehe ich dabei zunächst solche Gebilde, die ihrer Zweckbestimmung nach eine Verbindung mit dem Rechtsleben aufweisen, während Beziehungen mehr zufälliger Art, die derartige Gegenstände mit rechtlichen Vorgängen verknüpfen und die sie zu Rechtsaltertümern im weiteren Sinne stempeln können, in der Regel ausgeschaltet bleiben.

Rechtsdenkmäler in dem gemeinten Sinne sind einmal ganze Gebäude, die Verwaltungs-, gerichtlichen, Wehr-, Wirtschafts- und Verkehrszwecken dienten, aber auch Stadtmauern, -türme und -tore, Brücken und Brunnen. An sich würden zu ihnen ebenfalls gehören bauliche Vorrichtungen für Gerichtsstätten oder Richtplätze, Pranger,

städtische Gerichts- oder Freiheitszeichen, wie Rolande und Marktkreuze, Steinkreuze, die als Sühnemale für Erschlagene gesetzt sind, und ähnliche Erscheinungen. Sie folgen aber zum Teil andern Regeln und sollen hier, soweit sie nicht unmittelbar Gebäudebestandteile bilden, unberücksichtigt gelassen werden, zumal ich auf sie in anderem Zusammenhang zurückzukommen gedenke<sup>9</sup>).

Bei den verbleibenden Tatbeständen soll indessen noch eine weitere Einschränkung gelten. Für die rechtsgeschichtliche Würdigung sind nicht nur die erwähnten Gebäude oder einzelne Räume in ihnen von Belang, sondern ist es unter Umständen zugleich ihr Standort innerhalb des betreffenden Gemeinwesens, ihre Lage zu andern Baulichkeiten und ähnliches. Es ist hier zu denken an die mannigfachen und keineswegs schon immer zufriedenstellend beantworteten Fragen, die den Stadtplan als Geschichtsquelle betreffen. Auch sie sollen jedenfalls nicht grundsätzlich besprochen, sondern nur gelegentlich gestreift werden. Das Schwergewicht unserer Betrachtungen wird also nicht in der Grundriß-, sondern in der Aufrißforschung liegen, auf deren Wichtigkeit gerade in letzter Zeit mehrfach hingedeutet ist<sup>10</sup>).

Neben den Gebäuden als Ganzes und einzelnen, für rechtliche Zwecke bestimmten Räumlichkeiten erfordern aber ferner Beachtung gewisse Gegenstände, die als Zubehöriteile nicht notwendiger Art an mittelalterlichen Bauten angebracht sind und die eine Beziehung zu dem Rechtsleben zeigen. Wir haben es also zu tun mit Gebäuden als Rechtsaltertümern und mit Rechtsaltertümern an Gebäuden, wobei die Grenze zwischen beiden Gruppen der Rechtsaltertümer allerdings nicht immer mit voller Schärfe festzulegen ist.

Berücksichtigung sollen namentlich solche Erscheinungen finden, die dem verfassungsrechtlichen Bereiche oder dem des Strafrechts angehören, während Sachverhalte des Privatrechts ihnen gegenüber zurückzutreten haben. In den Vordergrund des Interesses rücken dabei für uns insbesondere solche Gebilde, die noch in Resten vorhanden sind oder bei denen doch die erhaltenen Nachrichten und die bildliche Überlieferung es gestatten, eine zuverlässige Vorstellung von ihnen noch aus neuerer Zeit zu gewinnen.

## **B. Gebäude und Gebäudeteile als Rechtsdenkmäler.**

### **I. Mittelalterliche Bauwerke im Dienste des Reichsgedankens.**

Zwei Bereiche sind es hauptsächlich, in denen uns weltliche und kirchliche Gebäude als Rechtsdenkmäler in dem beschriebenen Sinne

auffstoßen. Es dreht sich einmal um die Baulichkeiten, die im Dienste des Reichsgedankens stehen, die vor allem Bedürfnissen auf dem Gebiet der Reichsverfassung oder Reichsverwaltung dienen. Neben ihnen sind zu nennen die Gebäude, die die mittelalterlichen Städte zum Nutzen des Gemeinwesens errichteten, namentlich die Rathäuser als ein besonders sinnfälliger Ausdruck bürgerlichen Machstrebens und Rechtsgestaltungswillens. Im Mittelrhein- und Maingebiet schieben sich die Baulichkeiten mit einer Ausrichtung auf Reichszwecke stärker in den Vordergrund, während ihnen gegenüber in Abweichung von andern Gegenden Erscheinungen der zuletzt gedachten Art eine etwas geringere Rolle spielen.

#### a) Stätten der Königswahl und Königskrönung.

In erster Linie wendet sich der Blick den Örtlichkeiten zu, die den Rahmen der Vorgänge und Feierlichkeiten bei Königswahl und Königskrönung abgaben. Voran steht bei ihnen das Münster und die Kaiserpfalz in Aachen, deren bauliche Reste später in das Rathaus der Stadt einbezogen sind und dessen Rechtslage auch in der Folgezeit stark beeinflusst haben. In dem Münster ist es der Königsstuhl, der *publicus thronus regalis*, dessen Bedeutung als des allein richtigen Stuhles für die Thronsetzung erst neuerdings mit Nachdruck herausgestellt ist<sup>11</sup>). Aus der Pfalz, dem heutigen Rathaus, ist es der Krönungssaal, der in diesem Zusammenhang Beachtung erfordert.

Für die spätere Zeit sind als Stätten der Königswahl die Königsstühle anzuführen, die vor allem in der Gegend des Zusammenflusses von Rhein und Main bezeugt sind<sup>12</sup>). Von ihnen ist noch erhalten der Königsstuhl bei Rhens, der allerdings vor einiger Zeit seinen früheren Standort unweit des Rheinuferes mit einem Platz auf der Höhe oberhalb des Städtchens vertauscht hat<sup>13</sup>). Im Hochmittelalter sind es dann der Bartholomaeusdom und der Römer in Frankfurt, die den örtlichen Mittelpunkt der Vorgänge bei der Königswahl und Königskrönung bilden.

Schließlich ist hier der Stätten zu gedenken, die als Aufbewahrungsorte der Reichsinsignien in Betracht kamen, und von denen aus unserm Beobachtungsgebiet neben Aachen selbst Hagenau i. E. und der Trifels bei Annweiler zu nennen sind.

#### b) Das Problem der karolingischen „Westwerke“.

Die Erwähnung des Königsstuhls zu Aachen lenkt das Auge zugleich auf einen andern Sachverhalt, der durch die kunstgeschichtliche

Forschung der letzten Jahre erschlossen ist<sup>14</sup>). Es hat sich gezeigt, daß nicht selten in den Westtürmen der größeren Dome aus karolingischer Zeit, in den den Türmen vorgelagerten besonderen Westwerken und Atrien oder in selbständigen, der kirchlichen Anlage angepaßten Bauten Räume anzutreffen sind, die durch ihre Benennung und Ausgestaltung auf einen Zusammenhang mit der Person des Kaisers hinweisen und die kirchlichen und weltlichen Zwecken zugleich gewidmet waren. Sie haben einerseits — wenigstens, soweit sie in unmittelbarer Verbindung mit dem Kircheninnern stehen — eine kultische Bestimmung, indem sie einen Platz schufen, von dem aus der Herrscher auf der durch sie gebildeten Empore dem Gottesdienst, getrennt von der Menge des Volkes, beizuwohnen vermochte. Andererseits haben diese Räume aber wohl auch Verwendung gefunden für Beratungen mit den Großen des Reiches, für Versammlungen, Gerichtssitzungen und ähnliche Aufgaben. Es handelt sich hierbei letzten Endes um einen baulichen Ausdruck der Vereinigung von kirchlicher und weltlicher Macht, die sich in der Gestalt der Herrscher des karolingischen Hauses verkörperte.

In dieser Verbindung verdient, wie schon angedeutet wurde, aus unserm Beobachtungsfeld nochmals der Königstuhl des Aachener Münsters genannt zu werden. Schon früher ist von mir darauf hingewiesen, daß der Königstuhl in der Kaiserloge der Münsterkirche von dem Herrscher auch bei der Leitung von Synoden und bei anderen Verhandlungen bestiegen wurde<sup>15</sup>). In eine neue Beleuchtung aber rückt diese Tatsache infolge der Beobachtung, daß ebenfalls die apsis-ähnliche hohe Flachnische, die das Atrium des Aachener Münsters nach Osten abschloß, sich „in ihrem oberen Teile in die Kaiserloge öffnete und so sicher auch als feierlicher Rahmen kaiserlicher Würde bei (im Atrium stattfindenden) Versammlungen, Empfängen, Kundgebungen usw. gedacht war“<sup>16</sup>).

Von Erwägungen dieser Art aus fällt zugleich Licht auf die Bedeutung eines anderen Bauwerks aus unserer Nachbarschaft, nämlich der sog. Vorhalle des Klosters Lorsch, die sich nicht unmittelbar an den Klosterbau anlehnt, aber den Durchgang zu ihm vermittelt. Auch sie wird, wenn wir der neueren Forschung folgen dürfen, nicht nur als Prunk- und Empfangshalle anzusprechen, sondern — und zwar vielleicht auch in ihrem oberen Raum, der späteren Michaelskapelle — während der Anwesenheit des Herrschers im Kloster für Huldigungen, Regierungsakte oder für gerichtliche Angelegenheiten benutzt sein<sup>17</sup>).

### c) Die Pfalzen als Stätten der Reichsverwaltung.

Neben den Örtlichkeiten für Königswahl und Königskrönung kommen die Baulichkeiten in Betracht, die als Stätten der Reichsverwaltung eine Rolle spielen. Zeitlich voran steht die Pfalz Ingelheim. Von ihr sind zwar nur spärliche Reste überliefert<sup>18)</sup>, aber sie reichen, wie Chr. Rauch<sup>19)</sup> dargetan hat, aus, schon in der baulichen Ausgestaltung der ältesten Pfalzanlage den Zuschnitt auf die Notwendigkeiten eines größeren Verwaltungsapparates und die Unterbringung der Teilnehmer an den Reichsversammlungen erkennen zu lassen. Abgelöst wird Ingelheim für die späteren Regierungsjahre Karls des Großen durch die Pfalz in Aachen, deren Anlage auf noch umfassendere Verhältnisse berechnet ist<sup>20)</sup>.

In einigen Untersuchungen aus neuerer Zeit hat sich U. Schulte mit weiteren Ansätzen zu einer festeren Residenz des Reiches im Westen und Süden Deutschlands, die in das Hochmittelalter fallen, beschäftigt<sup>21)</sup>. Ob die hier geäußerten Ansichten in jeder Richtung zutreffen, muß dahingestellt bleiben<sup>22)</sup>. Dagegen darf wohl in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß vielleicht für einige Orte Norddeutschlands etwas Ähnliches zu gelten hat. So sind für Goslar derartige Pläne Heinrichs III. vermutet<sup>23)</sup>, und wenn dies auch zu weit gehen mag<sup>24)</sup>, so haben doch die besondere Vorliebe des genannten Kaisers für Goslar und sein häufiger Aufenthalt dort um die Mitte des 11. Jahrhunderts zu dem großartigen Neubau der Pfalz geführt, dessen Ausmaße wir noch heute bewundern<sup>25)</sup>. Und für einen andern Ort und für eine noch spätere Zeit mag hingedeutet werden auf den Ausbau der Kaiserburg von Tangermünde durch Karl IV. im Verfolg seiner politischen Ziele<sup>26)</sup>.

In entgegengesetzter Richtung liegt, wie hier eingeflochten werden mag, ein Gesichtspunkt, auf den die Erwähnung der Goslarer Pfalz hinleitet. Er betrifft die Burg Dankwarderode in Braunschweig. In ihrer baulichen Ausgestaltung und in Verbindung mit dem Löwenstandbild vor ihr erscheint sie als eine Verkörperung des Machtstrebens und der politischen Ansprüche Heinrichs des Löwen, bestimmt, das stolze Gegenstück zur Kaiserpfalz in Goslar zu bilden. Sie ist zugleich das älteste Fürstenhaus Deutschlands und verdient auch als solches Aufmerksamkeit<sup>27)</sup>.

d) Die Inanspruchnahme städtischer Gebäude für Reichszwecke.

Eine Inanspruchnahme städtischer Gebäude für Reichszwecke kommt, abgesehen von dem Sonderfalle, den wir schon bei dem Rathaus in Aachen mit seinem KrönungsSaale beobachten konnten, insofern in Betracht, als sie etwa für Tagungen des Reichstags benutzt zu werden pflegten und dadurch in ihrem baulichen Zustande beeinflusst sind, wie dies noch heute in Nürnberg, in Regensburg, in Augsburg<sup>28)</sup> und in Frankfurt a. M.<sup>29)</sup> zu erkennen ist.

e) Baulicher Ausdruck des Kaiserkultes mittelalterlicher Städte.

Städtische Gebäude sind aber hier nicht nur insofern von Belang, als sie unmittelbar in ihrer Anlage darauf berechnet waren, Reichszwecken zu dienen. Sie sind es vielmehr ebenfalls unter dem Gesichtswinkel, daß sie nähere Beziehungen der betreffenden Gemeinwesen zur Reichsgewalt versinnbildlichen und damit zugleich helfen sollten, Bemühungen um Erlangung der Reichsfreiheit und ähnlichen Zielen den Boden zu ebnen. Es handelt sich also um ein Vorgehen, das man treffend als den „Kaiserkultus“ der deutschen Städte, vor allem des 14. Jahrhunderts, gekennzeichnet hat. Als ein Ausdruck dieses Strebens ist es beispielsweise anzusehen, wenn am Bremer Rathaus Standbilder des Kaisers und der Kurfürsten zum Schmuck der Fassade verwendet werden<sup>30)</sup>, ein Vorwurf, der sich auch an anderen Orten und an sonstigen Gebäuden mit öffentlicher oder halböffentlicher Zweckbestimmung, wie z. B. an dem Kaufhause in Mainz, wiederholt<sup>31)</sup>. Im Innern der Gebäude zeigt sich die nämliche Tendenz, wenn etwa der Große Ratsaal zu Nürnberg mit entsprechenden Gemälden und Skulpturen geschmückt wird<sup>32)</sup> oder wenn die Eingangstür am Rathausaal zu Lübeck einen Beschlag mit einer ähnlichen Darstellung trägt<sup>33)</sup>. In die gleiche Richtung verweist die Anbringung des Reichsadlers an den verschiedensten Stellen, auf die ich noch zurückkomme.

## II. Burgen und sonstige Bauten für herrschaftliche Zwecke.

Eine zweite Gruppe von Bauwerken, die hier ebenfalls Beachtung beansprucht, ist dadurch gekennzeichnet, daß sie als Stützen der Macht des Stadtherrn und als Sitz seiner Verwaltung errichtet sind. Es ist bekannt, daß wegen dieser stadtherrlichen Burgen in einer ganzen Reihe von Städten heftige Kämpfe stattgefunden haben, die vielfach eine

Zerstörung der Burgen, sowie bauliche Maßnahmen nach sich zogen, und daß mit diesen Vorgängen zugleich eine Änderung der Stadtverfassung, vor allem eine Verdrängung der stadtherrlichen Ministerialen aus dem Räte der Stadt, verbunden war. Solche Vorgänge lassen sich z. B. beobachten in den Reichsstädten Goslar, Nordhausen und Mühlhausen, wo gegen Ende des 13. Jahrhunderts ungefähr gleichzeitig die Bürger die dortigen Königspfalzen verwüsteten<sup>34</sup>). An Stelle der stadtherrlichen Burg können es auch andere Gebäude sein, die in die städtischen Verfassungskämpfe verwickelt wurden. So verlegte man in Worms gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Sitz der städtischen Verwaltung in die Münze, deren Gebäude später als Rathaus der Stadt erscheint<sup>35</sup>). Gelegentlich läßt sich das Nachwirken der ursprünglichen Abhängigkeit von dem Stadtherrn noch daran erkennen, daß die Sitzungen der städtischen Gerichte oder die Versammlungen des Rates in einem herrschaftlichen Gebäude stattfinden mußten. Das war z. B. ebenfalls in Worms auf dem Bischofshofe der Fall<sup>36</sup>).

Eine Erinnerung besonderer Art hat sich erhalten in dem badischen Orte Udelsheim. Hier ist an dem sogenannten Oberschloß eine wappentragende Figur angebracht, die als Wahrzeichen der Stadt gilt<sup>37</sup>). Das Wappen mußte nach der Überlieferung zum Zeichen der Abhängigkeit vom Stadtherrn von den vorübergehenden Bewohnern des Ortes gegrüßt werden<sup>38</sup>).

### III. Städtische Bauten für öffentliche und private Zwecke.

#### a) Rathäuser, Gerichtshäuser und andere der Rechtspflege und Verwaltung dienende Bauten.

Als die wichtigsten Zeugen der städtischen Selbständigkeit be-  
gegnet, wie im übrigen Deutschland, so auch in unserm Beobachtungs-  
gebiet die städtischen Rathäuser<sup>39</sup>). Ausdruck ihrer Bedeutung ist  
meist schon der gewählte Platz im Stadtplan, weiter die Ausgestaltung  
und der Schmuck ihres Äußeren, namentlich der Schaufseite. Im ein-  
zelnen treten uns dabei vielfache Unterschiede entgegen, die mit der  
Zeit und Art der Entstehung des betreffenden Gemeinwesens, dem  
Verhältnis zum Stadtherrn, der Ordnung des Ratsregiments, der  
Schichtung der städtischen Bevölkerung oder der ursprünglich abweichen-  
den Zweckbestimmung des Bauwerkes zusammenhängen und die in-  
sofern auch rechtliche Veränderungen und Zustände widerspiegeln.

Im Auge behalten werden muß dabei aber, daß die heutigen Rathhäuser meist nicht die ersten Bauten für die Aufgaben der städtischen Verwaltung sind und daß sie bereits Vorläufer hatten, über deren Bedeutung der baugeschichtliche Befund nähere Aufschlüsse gewährt. Gerade dieser ist geeignet, verfassungsrechtlich wichtige Erkenntnisse zu vermitteln, wie sie sich der urkundlichen Überlieferung hier vielfach versagen.

Zu dieser Ansicht führen beispielsweise Beobachtungen, die bei einer Untersuchung des alten Rathhauses in Frizlar gemacht sind<sup>40</sup>). Sie lassen in baulichen Spuren, insbesondere den Resten einiger romanischer Bögen rechts vom Eingang des Gebäudes, erkennen, daß dieses Rathaus wahrscheinlich — und zwar als das älteste seiner Art in Deutschland — noch eine Vorstufe bildet zu den Rathhäusern der in grundherrlicher oder sonstiger Abhängigkeit von dem Stadtherrn stehenden Gemeinden, bei denen die Verwendung als Rathaus, die bei den eigentlichen Marktsiedelungen überwiegt, durchaus zurücktritt. Diese Feststellung ist umso beachtlicher, als neuerdings die Frage eines Dualismus der ursprünglichen Marktorganisation am gleichen Orte — auf der einen Seite Einrichtungen, die in den grundherrlichen bzw. grundbannherrlichen Befugnissen des Stadtherrn verwurzelt sind, auf der andern Seite Ausgestaltungen, die in erster Linie durch die Bedürfnisse der freien, handeltreibenden Schichten der Bevölkerung bedingt werden — lebhaft erörtert und für eine Mehrzahl von Orten bejahend beantwortet ist<sup>41</sup>).

Bei den eigentlichen städtischen Rathhäusern ist bei den einfachen Verhältnissen der Frühzeit die Grundform meist die, daß das Rathaus zwei Stockwerke umfaßte, wobei sich in der Halle im Erdgeschoß Verkaufsstände befanden, zuweilen auch ein besonderer Raum für gerichtliche Zwecke abgeteilt war, während der Saal im Obergeschoß zu den Sitzungen des Rates benutzt wurde. Später werden mit dem Anwachsen der Stadt und der Zunahme der Geschäfte vielfach von diesem Saale besondere Räumlichkeiten für die Aufgaben der laufenden Verwaltung als Schreiberei, Archiv usw. abgetrennt, wofern nicht andere Teile des Rathauses hierfür vorgesehen oder eigene Baulichkeiten für derartige Zwecke erstellt werden<sup>42</sup>).

Den Höhepunkt der städtischen Macht veranschaulichen dann Prachtbauten, wie sie etwa in Lübeck, in Bremen, in Braunschweig, in Lüneburg und den größeren süddeutschen Städten begegnen. Dabei ist meist eine Widmung zu verschiedenen Zwecken, eine Verwendung

zugleich als Rat-, Gerichts-, Kauf- und Spiel- oder Tanzhaus zu belegen.

Für die Bedürfnisse der städtischen Verwaltung war vor allem wichtig der eigentliche Ratssaal, auf dessen Bedeutung nicht nur seine Größe, sondern auch seine Ausstattung hinweisen, die die Bestimmung des Raumes durch Inschriften, Steinbilder, Gemälde und andere Gegenstände an der Decke, den Wänden, den Türöffnungen, den Fenstern zum Ausdruck bringen<sup>43</sup>). Den bevorzugtesten Platz nimmt der eigentliche Ratstuhl aus schwerem Schnitzwerk ein, der sich z. B. in Bremen bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts erhalten hat<sup>44</sup>).

In der Mehrzahl der Fälle sind die städtischen Rathäuser zugleich Stätten der Rechtspflege<sup>45</sup>). Aufschlußreich liegen die Dinge in dieser Richtung z. B. in Echternach, wo das Rathaus, einstmals auch mit Rechtswahrzeichen der verschiedensten Art ausgestattet, seinen alten Namen „Dingstuhl“ bis zum heutigen Tage trägt<sup>46</sup>).

Bei den Gerichtszwecken dienenden Räumen ist zu verfolgen, wie die ursprünglich unter freiem Himmel auf dem Markt oder vor dem Rathaus gehaltenen Gerichtssitzungen später unter die offene Vorhalle des Rathauses und dann in das Innere des aber zunächst nicht mit Fenstern versehenen Gebäudes verlegt wurden, bis man endlich die vorhandenen Öffnungen mit Holzläden und Glasfenstern versah und nur noch in einzelnen Förmlichkeiten und für bestimmte Vorgänge die Erinnerung an die ehemalige Öffentlichkeit des Verfahrens nachklang. Wir besitzen Abbildungen der früheren Beschaffenheit aus dem Mittelalter stammender Bauten, die den geschilderten Entwicklungsgang in kennzeichnenden Einzelheiten zu verfolgen gestatten, wie es bei dem alten Rathaus in Gelnhausen und dem in Dortmund der Fall ist.

In Gelnhausen bewahrte das erste Rathaus bis zu seinem, den ursprünglichen Charakter völlig verwischenden Umbau den aus dem beigefügten Bilde<sup>47</sup>) ersichtlichen Zustand. Eine Wiederherstellung auf dieser Grundlage ergibt in Verbindung mit überlieferten Zeichnungen, daß sich, begünstigt durch die Anlehnung des Gebäudes an einen Berghang, in Höhe des ersten Stockwerks ein vorspringender Anbau erhob, auf dem bei gutem Wetter vor dem Rathause das Gericht im Freien tagte, während in der rauhen Jahreszeit der unmittelbar daneben gelegene Saal für diesen Zweck benutzt wurde. In dem alten Dortmunder Rathaus<sup>48</sup>) war in dem für den Marktverkehr

bestimmten Erdgeschoß ein von den Verkaufsständen abgeteilter Raum für gerichtliche Zwecke vorhanden. Es waren aber auch hier die Öffnungen des Gebäudes ursprünglich nicht verglast und nur durch Holzläden zu verschließen, so daß der Gedanke der Öffentlichkeit erhalten blieb. Und endlich kommt es dahin, daß man, wie in Hamburg, wenn in der Bogenhalle des alten, später verschwundenen Rathauses ein Todesurteil verkündet wurde, bei diesem Vorgang eine Luke im Gewölbe und Dach aufstieß, um anzudeuten, daß das Todesurteil nach altem Brauch unter freiem Himmel gefällt werde<sup>49</sup>).

Als ein Beispiel für eine besondere Gerichtshalle neben der Ratsstube mag angeführt werden die „Laube“ des Lüneburger Rathauses<sup>50</sup>), die, ursprünglich Ratssaal, später neben der großen Ratsstube als Gerichtshalle diente und im wesentlichen noch heute ihre mittelalterliche Ausstattung aufweist<sup>51</sup>). Ein prachtvolles, allerdings erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstammendes Schöffengeßtühl zeigt auch das Rathaus in Nymwegen.

Zuweilen ist an der Aufteilung der Räume des Rathauses für gerichtliche und andere Zwecke während des ganzen Mittelalters streng festgehalten worden, wie in Münster. Hier fanden die Sitzungen des Stadtgerichts in der „Ratskammer“, dem nicht völlig zutreffend sogenannten Friedenssaale, statt, während der Rat für seine Sitzungen andere Räume wählte<sup>52</sup>). Ähnliche Beobachtungen sind bei dem Rathaus in Nachen zu machen.

Beispiele, in denen Gerichtssitzungen unter den Laubengängen des Rathauses, wenigstens in besonderen Fällen, noch im höheren Mittelalter gehalten wurden, lassen sich beibringen ebenfalls aus Lüneburg und Münster, sowie aus Bremen. In Lüneburg befand sich der Ort für das städtische Niedergericht und das peinliche Halsgericht unter den Bogen an der Nordostecke des Rathauses<sup>53</sup>). In Münster tagte das städtische Niedergericht unter der Laube des Rathauses<sup>54</sup>), von dem Altan des neben dem Rathause gelegenen Weinhauses, der sog. Sentenz, wurden Blurteile verkündet. Und in Bremen hegte der Bogt das Blutgericht unter dem zweiten Bogen des Rathauses vor dem Roland.

Die Todesstrafen wurden ursprünglich wohl meist vor dem Rathaus vollstreckt, erst in der Folge wurde die Richtstätte vor die Stadttore verlegt<sup>55</sup>). Öfters bezeichnete ein in den Boden eingelassener Stein die Stelle, auf der der Verbrecher zu stehen hatte, wie in Nachen, oder auf dem die Enthauptung vollzogen wurde, wie in Basel. Zuweilen

halten derartige Steine, wie in Freiberg i. Sa. oder in Lüneburg, auch nur die Erinnerung an eine Exekution fest, die besonderes Aufsehen erregt hatte, wie in Freiberg die Hinrichtung des Prinzenräubers Runz von Rauffungen oder in Lüneburg diejenige einiger der Rädelsführer der auffässigen Bürgerschaft während des Prälatenkrieges im Jahre 1458<sup>56</sup>).

Die Rathhäuser wurden auch insofern für Berrichtungen der Rechtspflege, namentlich der Strafrechtspflege, beansprucht, als sie Räume für Verhöre, Folterkammern und Verließe enthielten<sup>57</sup>). Bekannt ist die noch heute den alten Zustand wiedergebende Folterkammer unter dem Rathaus in Regensburg.

Zur Anprangerung von Übeltätern, meist wohl solchen leichteren Grades, waren häufig von außen einzusehende, vergitterte Räume an der Außenseite der Rathhäuser, vor allem unter den Rathhaustreppen, bestimmt, die in Süddeutschland, z. B. in Nördlingen<sup>58</sup>), als Narrenhäusel, Bezekammerchen usw. vorkommen und die entsprechende Inschriften, Narrenköpfe und dergleichen tragen<sup>59</sup>). Zu ihnen bilden in Norddeutschland Bauten ein Gegenstück, wie sie in Gestalt des Finkenbauers oder Finkenblockes in Bremen, Hamburg, Lübeck und Rostock bezeugt sind<sup>60</sup>).

Sachlich auf der gleichen Linie liegt es, wenn im Rathause von Regensburg ein besonderes Gelaß überliefert ist, in dem die zum Tode verurteilten Verbrecher am Tage vor der Hinrichtung dem Volke zur Schau gestellt wurden.

Der Verlesung der städtischen Willküren und Bursprachen, der Verkündung von Ratserlassen oder von Urteilen dienten meist die Lauben der Rathhäuser im Sinne reicher ausgestatteter Vorbauten, wie sie z. B. in Norddeutschland in Bremen, Braunschweig, Lübeck und Goslar, in Süddeutschland in der Mehrzahl der fränkischen Städte<sup>61</sup>) begegnen.

Öfters sind auch die vorhandenen Rathhaustürme — und zwar nicht nur als Träger der Rathausglocke, die zu den Sitzungen des Rates oder des Gerichtes rief — Zwecken der Verwaltung und Rechtspflege, etwa als Archiv, als Gefängnis, als Zeughaus, nutzbar gemacht, wie in Köln und Aachen. Die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung, welche dem Belfried und seinen Glocken in den flandrischen Städten als Ausdruck der Stadtfreiheit zukam<sup>62</sup>), haben die deutschen Rathhaustürme, vom westlichen Deutschland abgesehen, im allgemeinen nicht gewonnen. Immerhin begegnet gelegentlich etwas Ähnliches,

so, wenn<sup>63</sup>) als ältestes Verwaltungsgebäude Bremens ein vom Bischof Bezelin (1035—1043) erbauter fester Turm genannt wird, den aber der bürgerfeindliche Erzbischof Adalbert wieder abreißen ließ<sup>64</sup>).

Wie schon berührt wurde, sind später für bestimmte Aufgaben, für die ursprünglich auch die Rathäuser vorgesehen waren, eigene Gebäude als Richthäuser, Gefängnisse, Gewandhäuser usw. errichtet. Als kennzeichnende Beispiele derartiger Bauten verdienen aus Köln das dortige „Hochgericht“ und die „Hacht“ erwähnt zu werden, die zwar im Laufe des vorigen Jahrhunderts abgebrochen, über deren Aussehen und Einteilung wir aber durch eine Reihe von Abbildungen und bei der Hacht auch durch ein Holzmodell von 1727 unterrichtet sind<sup>64a</sup>). Das Haus des Henkers, in dem sich zugleich Hafträume befanden, wird noch heute in Lüneburg gezeigt, es soll durch einen unterirdischen Gang mit dem Rathaus in Verbindung gestanden haben.

Für den städtischen Wirtschaftsverkehr kommt neben den noch zu erwähnenden Kaufhäusern vor allem die Stadtwage in Betracht, die ihren Platz vielfach unter der Rathauslaube hatte. Die älteste noch erhaltene Waage dieser Art weist das Rathaus in Meisse auf<sup>65</sup>). Aus Hessen ist des Vorbaus des Rathauses in Michelstadt i. O.<sup>66</sup>) zu gedenken. In Offenbach a. M. bringt eine jetzt im Isenburger Schloß aufbewahrte Inschrift auf Stein aus dem Jahre 1725 die Errichtung des Alten Rathauses in Verbindung mit der Anlage einer neuen Mehlnwaage<sup>67</sup>). Wo eigene Gebäude für die Waage erbaut sind, werden sie zugleich für andere städtische Zwecke verwandt, wie in Braunschweig. Die Waage war außerdem vielfach der Ort, wo Zollrollen und Gebührentarife auf Stein oder Holz angebracht waren.

#### b) Gewandhäuser, Zunft Häuser.

Eine besondere, kaum schon hinreichend erschlossene Bedeutung kommt vielfach den vorhandenen Kaufhäusern, Gewandhäusern und ähnlichen Gebäuden zu<sup>68</sup>). Man wird der Sachlage nicht gerecht, wenn man diese Bauten einfach mit dem Gewerbebetrieb, insbesondere dem Tuchauschnitt der späteren Gewandschneidergilden in Verbindung bringt und sie als gewöhnliche Zunft Häuser betrachtet. Wir besitzen vielmehr Nachrichten, die zeigen, daß an manchen Orten die Gewandhäuser eine bestimmte Beziehung zu den vorhandenen Rathäusern aufweisen. Und diese Beziehungen beruhen wieder auf der Rolle, die in einer Anzahl von Fällen die sich in der Hauptsache aus Fernkaufleuten zusammensetzenden ältesten Kaufmannsgilden in

der städtischen Verfassungsentwicklung der Frühzeit gespielt haben<sup>69</sup>). Sie sind mehrfach hervorgegangen aus einer Gruppe von Unternehmern, die bei der Marktgründung mitgewirkt haben und die dafür mit Vorrechten bei der Leitung des Gemeinwesens und im wirtschaftlichen Bereich ausgestattet sind. Infolgedessen erscheint, wie in Lübeck, der Versammlungs- und Beratungsraum des Unternehmerrats als sachlich als das älteste Rathaus der Stadt<sup>70</sup>), oder diente das Kaufleutehaus oder Gewandhaus zugleich Verwaltungszwecken. Später stehen — und zwar anscheinend in Verfolg von die Stellung der ältesten Kaufleutegilden berührenden Verfassungsänderungen — mehrfach Rathaus und Gewandhaus als zwei selbständige, aber meist eng benachbarte Gebäude nebeneinander, wie wir dies noch heute in Goslar beobachten können<sup>71</sup>). Dabei klingt die frühere Rechtslage darin nach, daß der Rat nach wie vor das Gewandhaus gelegentlich zu Sitzungen aufsucht oder daß, wie in München, die Fernhändlervereinigung der Salzändler ihre Jahresversammlung auf dem Rathaus abhält. Und wenn z. B. in Lüneburg das Gewandhaus oder in Danzig der Artushof als Rathaus beansprucht werden, so scheint auch das der Ausdruck einer bis in die städtische Frühzeit zurückreichenden besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Kaufleute zu sein, die sich in der Folge allerdings in der Hauptsache zu gesellschaftlichen Ansprüchen abgeschwächt hat.

In einer Reihe mittelalterlicher deutscher Städte, wie in Worms, Speyer und Weissenburg i. E., in denen die Verbände der Münzerhausgenossen eine ähnliche Stellung einnahmen, wie sonst die älteren Kaufmannsgilden, drehen sich die Auseinandersetzungen verfassungsrechtlicher Art mit um das vorhandene Münzerhaus, und es wird, wie schon bemerkt, die Münze als Rathaus benutzt, so daß sich hier ein Gegenstück zu den Beziehungen zwischen Gewandhaus und Rathaus findet<sup>72</sup>).

### c) Marktlauben und ähnliche Marktbaulichkeiten.

Die Wichtigkeit der Aufhellung des baulichen Befundes für rechts- und verfassungsgeschichtliche Fragen ist in letzter Zeit durch eine Arbeit von U. Schulte über Münster<sup>73</sup>) in besonders helles Licht gestellt. Hier wird aus der Art der Anlage der Vorbauten an den Häusern des Prinzipalmarktes<sup>74</sup>), namentlich der Gestaltung der gemeinsamen Brandmauern und Säulen, eine statisch einheitliche Anlage erschlossen, die auf ein Eingreifen des Stadtherrn, des Bischofs Friedrich von Are, nach der Zerstörung Münsters durch Herzog Lothar im Jahre 1121

zurückgeführt wird. Dabei werden zum Vergleich die Verhältnisse in andern Städten herangezogen, und es wird als Vorbild eine Anlage von ähnlicher Beschaffenheit und Zweckbestimmung in Santiago de Compostela angesprochen. Hiermit sich berührende Beobachtungen wegen der Entstehung der Laubengänge in Bern hat neuerdings H. Strahm<sup>75)</sup> gemacht. Obgleich noch genauere Forschungen nötig sind und auch mit gewissen Verschiedenheiten in der Form der Laubengänge im Norden und Süden zu rechnen ist<sup>76)</sup>, läßt sich doch schon jetzt behaupten, daß mit den Feststellungen Schultes ein außerordentlich fruchtbarer Gesichtspunkt gewonnen ist, der die planmäßige Form des Vorgehens bei der Errichtung mittelalterlicher Marktanlagen und ihre verfassungsrechtlichen Hintergründe selbst da zu erkennen gestattet, wo urkundliche Nachrichten fehlen. Ich halte es auch nicht für unmöglich, daß auf diesem Wege mit Hilfe baugeschichtlicher Untersuchungen ebenfalls dem schon<sup>77)</sup> gestreiften Problem einer dualistischen Gestaltung des ältesten Marktverkehrs an manchen Orten näherzukommen ist.

#### d) Sonstige städtische Bauten halböffentlicher oder privater Art.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß auch sonstige städtische Gebäude nur halböffentlicher oder privater Art als Rechtsdenkmäler Beachtung erfordern.

Als Bauten mit halböffentlichem Charakter sind zu betrachten die Gasthäuser mancher Orte und die Mühlen. Stärker, als es bisher meist geschehen ist, betont die neuere Forschung die Aufgaben, welche die Städte als Rastorte hatten<sup>78)</sup>. Die Fürsorge für die Unterkunft der Fremden ist eine öffentliche Angelegenheit. Das Recht, ein Gasthauschild anzubringen, steht nicht jedermann zu, sondern wird ausdrücklich verliehen, wodurch ein Zusammenhang mit dem obrigkeitlich geregelten Herbergswesen erkennbar wird<sup>79)</sup>.

Durch ihre bauliche Beschaffenheit und zugleich durch ihre Rechtslage unterscheiden sich die Häuser der Geschlechter von denen der übrigen Bürgerschaft<sup>80)</sup>. Die Geschlechterhäuser begegnen nicht selten in der Form der sog. Kemenaten, die Wohn- und Schutzzwecken dienen, aber auch gelegentlich zugleich eine rechtliche Sonderstellung aufweisen<sup>81)</sup>. Mit ihnen berühren sich wohl die Wichhäuser oder Weichhäuser, die ebenfalls zur Verteidigung und zur Aufbewahrung von Vorräten eingerichtet sind, deren Bedeutung für die Entstehung der

Stadtverfassung im hanfischen Raum vor kurzem Walther Vogel in neue Beleuchtung gerückt hat<sup>82</sup>). Und daß auch sonst die Art der städtischen Bebauung verfassungsrechtlich wichtige Folgerungen zuläßt, daß sie insbesondere verknüpft ist mit dem Gegensatz zwischen Ackerbürgerstadt und Kaufmannsstadt, hat uns erst vor kurzem die schöne Untersuchung von R. Brandi „Das niederfächfische Bauern- und Bürgerhaus“ nahegebracht<sup>83</sup>).

An manchen Orten, wie in Hannover, gestattet die Art der Belegung der städtischen Grundstücke mit größeren und kleineren Gebäuden Rückschlüsse auf die Rechtslage des städtischen Grund und Bodens. Zwar dürfte der Versuch, hier alte Familienhäuser der Geschlechter mit Giebelstellung von den bescheidenen, als Traufenhäuser errichteten Wohnhäusern des Kleinbürgertums zu sondern und sie auf diesem Wege in Verbindung mit der Entstehung und ursprünglichen Grundstücksgliederung der Stadt zu bringen<sup>84</sup>), gescheitert sein. Wohl aber waltet ein rechtlich belangreicher Unterschied ob zwischen den älteren Wohnhäusern der vollberechtigten Schicht der städtischen Bürgerschaft mit Braugerechtigkeit und den von ihnen abgezweigten, als *hodae* oder *Buden* bezeichneten Wohnstätten minderen Rechts, die meist aus der Bebauung von Einfahrten gewonnen sind und schon in ihrem Äußern auf Abweichungen der Rechtslage hindeuten<sup>85</sup>).

Wie noch in anderer Richtung die bauliche Anlage städtischer Häuser rechtliche Verhältnisse zum Ausdruck bringen kann, zeigt ein Beispiel aus Soest. Hier ist bis heute in einer Häuserflucht unweit des Rathauses der Platz freigelassen, auf dem im Mittelalter das Gericht des stadtherrlichen Vogtes zu den vier Bänken tagte, und auch in den Eigentumsverhältnissen an den Stockwerken der benachbarten Häuser schwingt die Erinnerung an den früheren Zustand nach.

Wo bestimmte Häuser als Freihäuser bezeugt sind und mit gewissen Vorrechten begabt erscheinen, bedarf es einer Untersuchung im Einzelfalle, um festzustellen, welcher Art die zuweilen durch die Bezeichnung „Freiheit“ oder in ähnlicher Form hervorgehobene besondere Rechtsstellung ist<sup>86</sup>).

#### IV. Kirchliche Gebäude.

Wenden wir uns nunmehr den kirchlichen Gebäuden als Rechtsdenkmälern zu, so haben wir ihrer bereits gedacht in den Fällen, wo sie in ihrer baulichen Ausgestaltung oder in ihrem plastischen oder bildlichen Schmuck Beziehungen zum Reichsgedanken wieder-

spiegeln, die zugleich durch Vorstellungen rechtlichen Gehalts beeinflusst werden. Das Erforderliche hierüber ist schon früher gesagt<sup>87</sup>). An diesem Orte soll nur nachgetragen werden, daß wir auch in den kirchlichen Gebäuden auf Ausdrucksformen dessen stoßen, was ich früher als den „Kaiserfult“ der mittelalterlichen Städte umschrieben habe, wobei naturgemäß die Hauptpfarrkirchen besonders in den Vordergrund treten. Dahin gehört etwa die Anbringung des Reichsadlers an und in der städtischen Pfarrkirche, wie sie bei der Dortmunder Reinoldikirche begegnet, oder ein Sachverhalt, wie er in Mühlhausen i. Th. zu belegen ist. Hier stehen über dem Portal des südlichen Seitenschiffes der Marienkirche, vor dem der neue Rat vereidigt wurde, Statuen Karls IV., seiner Gemahlin, seines Sohnes Wenzel, sowie dessen Gattin. Dabei ist überaus kennzeichnend die lebensvolle Haltung, mit der sich das Kaiserpaar über die Brüstung beugt und seine Teilnahme an dem Vorgang bekundet, der sich zu seinen Füßen abspielt<sup>88</sup>).

Der Gegensatz zum Stadtherrn gelangt zum baulichen Ausdruck, wenn sich die Bürger der Stadt Friedberg im Hinblick auf die Verteidigungsfähigkeit der dortigen Reichsburg verpflichten müssen, den Ausbau des zweiten Turmes der Marienkirche zu unterlassen<sup>89</sup>).

Städtischen Interessen dienen kirchliche Bauten, wenn sie für Zwecke der Ratswahl oder für Ratsitzungen in Anspruch genommen werden, wie es für die Bremer Marienkirche, in Lübeck, in Reval, aber auch anderwärts überliefert ist. Ebenfalls für die Aufgaben der weltlichen Rechtspflege werden die kirchlichen Gebäude benutzt, meist in der Form, daß weltliche Gerichte als sog. Treppen- oder Staffelterichte<sup>90</sup>) an dem Aufgang zur Kirchentür oder in der Vorhalle der Kirche, dem sog. Paradies<sup>91</sup>), tagten, wie etwa in Goslar für bestimmte Fälle in der Vorhalle des Münsters das Obergericht des Rammelsberges, in Freiburg i. B. an demselben Platze das Marktgericht. Daß gelegentlich ebenfalls im Innern der Kirchen weltliche Gerichtssitzungen stattfanden, zeigt das auf dem Chor des Freiburger Münsters gehaltene Gericht des Stadtherrn<sup>92</sup>).

Wie die kirchlichen Gebäude im ganzen<sup>93</sup>), so sind es ebenfalls einzelne ihrer Teile, die eine Beziehung zum Rechtsleben herstellen. Die Türme der Kirchen oder andere Räume dienen als städtische Archive, zuweilen sogar als Gefängnisse. In Betracht kommen hier ferner die Fälle, in denen bei bestehenden Simultanverhältnissen bestimmte Teile der Kirche den verschiedenen Konfessionen zu gesonderter Benutzung und Unterhaltung zugewiesen sind<sup>94</sup>).

Auf rechtliche Zusammenhänge, die auf die ständische Schichtung der städtischen Bevölkerung zurückgehen, deuten hin die öfters vorkommenden Geschlechterkapellen, die z. B. in Regensburg in größerer Zahl vertreten sind<sup>95</sup>). Eine eigene, in ihrer Zweckbestimmung begründete und zugleich in politischen Gesichtspunkten verwurzelte Rechtslage zeigen zuweilen die städtischen Ratskapellen und Spitalkapellen.

Auf die eigentümlichen Rechtsverhältnisse der vielfach erhaltenen Wüstungskirchen gehe ich hier nicht ein, da sie meist in ländlicher Umgebung vorkommen, obwohl das Wüstwerden der zugehörigen Ortschaften in der Nähe von Städten nicht selten auf einer planmäßigen Einwirkung der Stadtherren beruht und aus diesem Grunde ebenfalls eines verfassungsrechtlichen Einschlages nicht entbehrt<sup>96</sup>).

## V. Baulichkeiten anderer Art als Rechtsdenkmäler (Stadtmauern, -türme, -tore, Brücken, Brunnen).

### a) Stadtmauern, -türme und -tore<sup>97</sup>).

Eine wichtige rechtliche Bedeutung der Stadtmauern hatte seinerzeit S. Rietschel<sup>98</sup>) angenommen, indem er den Unterschied zwischen villa und civitas, der (offenen) Marktsiedelung und der (befestigten) Stadt in der Mauerbefestigung der letzteren erblickte. Diese Ansicht trifft indessen nicht zu. Wie es nichtummauerte Plätze gibt, die sich im Besitze des Stadtrechts befinden, fehlt es auch nicht an Orten, die eine Umwallung aufweisen, aber doch nicht zu Städten im Rechtsinne geworden sind.

Trotzdem sind die Stadtmauern Baulichkeiten, die in mancher Hinsicht Erkenntnisse rechtlicher Art vermitteln.

In einer Reihe mittelhheinischer Städte (z. B. in Mainz<sup>99</sup>) waren in die Stadtmauern Zinnensteine eingelassen, die Aufschlüsse über die Bau- und Verteidigungspflichten benachbarter Ortschaften gewähren, und aus denen wichtige Folgerungen für die Wehrverfassung des späteren Mittelalters gezogen sind<sup>100</sup>). Die Führung und das Vorschieben der Stadtmauern auf bisher nicht städtisches Gelände nötigt zu Erörterungen über die Eigentumsverhältnisse an dem so gewonnenen Gebiet und über die Rechtsnatur des sog. Bifangs<sup>101</sup>). Die Zuweisung von Mauerteilen und Türmen an bestimmte Kreise der städtischen Bevölkerung, namentlich einzelne Geschlechter oder die vorhandenen Zünfte<sup>102</sup>), wirft Licht auf deren Stellung in der allgemeinen und der Wehrverfassung der Stadt. Bei der Aufnahme geist-

licher Orden in die Städte werden Abmachungen über die zu errichtenden Baulichkeiten und über ihre Einbeziehung in den städtischen Verteidigungsring getroffen<sup>103</sup>). Zuweilen wird einem Missetäter die Unterhaltung eines Teiles der Stadtmauer als Strafe auferlegt und dieser Umstand durch eine Inschrift verewigt. Ein eigentümlicher, die Stadtmauer betreffender rechtlich-kultischer Brauch ist aus Göttingen überliefert, wo alljährlich Dochte hergestellt wurden, mit denen die Länge der Stadtmauer am St. Oswaldsabend (4. August) durch die Stadtknechte ummessen wurde<sup>104</sup>).

Die Stadttore und -türme werden vielfach zur Anbringung von Standbildern und Wappen benutzt, z. B. von Kaiserstatuen und des Reichswappens, um in besonders sinnfälliger Form den Anspruch der Stadt, als Reichsstadt zu gelten, zu unterstreichen, wie in Dortmund und Goslar. Auch dienen sie gelegentlich dazu, durch ihre Errichtung oder durch an ihnen befindliche Darstellungen und Inschriften die Erinnerung an geschichtlich bedeutsame Ereignisse festzuhalten<sup>104a</sup>).

#### b) Brücken.

Wichtige Brücken sind nicht selten auf das engste mit den Schicksalen städtischer Gemeinwesen verknüpft, so daß sie gewissermaßen zum Wahrzeichen der Stadt werden<sup>105</sup>). Auf die Bedeutsamkeit der Anlage weisen Abmachungen hin, die wegen des Baues und der Unterhaltung der Brücke sowie ihrer Benutzung getroffen und die zum Teil in Inschriften an dem Bauwerk erwähnt werden. Die Brücke spielt, wie das Beispiel der alten Mainbrücke in Frankfurt oder der Elbbrücke in Dresden zeigt, als Stätte von Gerichtssitzungen und als Richtstätte eine Rolle, sie genießt auch, was durch Zeichnungen oder Skulpturen versinnbildlicht wird, eine besondere Brückenfreiheit<sup>106</sup>). Brückentapellen stellen die Verbindung mit dem kirchlichen Rechtsleben her. Gelegentlich muß sich allerdings ein als städtisches Wahrzeichen bewertetes Brückenbauwerk gefallen lassen, daß es dieses Ranges und jeder rechtlichen Bedeutung entkleidet wird. So ist es neuerdings mit dem erst nach mehrfachem Standortwechsel an seinen jetzigen Platz gelangten Brückenmännchen auf der Donaubrücke bei Regensburg<sup>107</sup>) geschehen. Es ist nach einer neueren Untersuchung<sup>108</sup>) nichts anderes als die Wiedergabe eines sogenannten Püsterichs zum Zerstäuben des Wasserdampfes, wie er in ähnlicher Form auch an anderen Orten in den mittelalterlichen Badeanstalten Verwendung fand und dazu diente, den Eingang zu den Badeanstalten kenntlich zu machen.

### c) Brunnen.

Endlich beanspruchen Aufmerksamkeit als Rechtsdenkmäler die städtischen Brunnen. Ihre Anlage, Unterhaltung und Benutzung erforderte eine besondere Regelung, bei der zugleich die öffentlichen Interessen der Wasserversorgung und Stadtverteidigung hineinspielten. Sie sind ferner nicht selten als Stätten von Brunnengerichten bezeugt<sup>109</sup>). Weiter enthalten sie Inschriften oder figürlichen Schmuck, die zuweilen das Rechtsleben berühren<sup>110</sup>). Ein sehr beliebtes Motiv als Brunnenfigur bildet das Standbild der Justitia mit Schwert und Waage, wie die Gerechtigkeitsbrunnen vor dem Römer in Frankfurt, in Bern und andern Orten dartun. Aus Hessen ist hinzudeuten auf den Brunnen vor dem Rathhaus in Michelstadt i. D.<sup>111</sup>), dessen Säule ursprünglich einen Hl. Michael trug, der dann, noch heute deutlich erkennbar, durch eine Justitia ersetzt wurde<sup>112</sup>).

Sehr häufig wird die Brunnen Säule auch durch ein Ritterstandbild gekrönt, das — allerdings meist unzutreffend<sup>113</sup>) — als Roland angesprochen wird, wie es etwa bei den Brunnenrolanden in Friglar oder Hildesheim<sup>114</sup>) der Fall ist.

Wohl am eindrucksvollsten sind die Fälle, wo städtische Brunnen durch ihre figürliche Ausstattung die Beziehungen der Stadt zum Reiche versinnbildlichen. So zeigt der Schöne Brunnen in Nürnberg die Standbilder von Kaisern und Kurfürsten<sup>115</sup>), während der Marktbrunnen in Goslar durch einen mächtigen Reichsadler geziert ist.

## C. Rechtsaltertümer an Gebäuden.

Wie sich die erwähnten Bauwerke selbst als Ganzes oder in einzelnen Räumlichkeiten als Rechtsdenkmäler in dem früher gekennzeichneten Sinne darstellen, so sind sie zugleich noch in einer zweiten Richtung für uns wichtig. Denn an ihnen und in ihnen finden sich sowohl im weltlichen wie im kirchlichen Bereich häufig Inschriften und Gegenstände angebracht, die eines rechtlichen Sinngehalts nicht ermangeln.

### a) Inschriften.

In erster Linie ist hier der Inschriften zu gedenken, die in überaus großer Zahl begegnen<sup>115a</sup>). Vielfach handelt es sich nur um ganz kurze Angaben, die über Zeit, Anlaß oder Begleitumstände der Erstellung der Bauwerke berichten — Jahreszahlen, die Namen der Bürgermeister, der Bauherren aus dem Räte oder der Baumeister, — die aber zuweilen trotz ihrer knappen Fassung doch manches verraten. Sind sie

ausführlicher, so lassen sie sich genauer aus über die an dem Bauwerk bestehenden Rechtsverhältnisse oder andere Fragen, und manchmal sind sogar vollständige Urkunden auf Stein oder Erz kirchlichen oder weltlichen Gebäuden einverleibt, die verfassungsrechtlich von Belang sind. Während die Sitte, päpstliche oder kaiserliche Privilegien in dieser Form zu überliefern, in Italien häufiger geübt wurde — Beispiele besitzen wir etwa in Rom, in Spoleto und Palermo, — sind mir in Deutschland nur einige Fälle, und zwar aus dem Gebiete des Oberrheins, bekannt geworden. Wohl die berühmteste Urkunde dieser Art war der Günstbrief Kaiser Heinrichs V. für die Bürger von Speyer aus dem Jahre 1111, der an der Vorderwand des Speyerer Domes eingemauert und anscheinend nur in dieser Form, nicht daneben noch auf Pergament, verlautbart war<sup>116</sup>). Er ist infolge der Brände und Verwüstungen im Speyerer Dom mehrfach — und zwar nicht ohne Veränderung des ursprünglichen Wortlautes — erneuert und schließlich bei der Zerstörung des Domes im Jahre 1689 zugrunde gegangen. Eine ähnliche, ebenfalls heute verschwundene urkundliche Inschrift wies angeblich der Wormser Dom auf, bei dem die Stätte der Befestigung über dem Nordportal noch gezeigt wird<sup>117</sup>). Erhalten ist bis zur Gegenwart das von Erzbischof Adalbert im Jahre 1135 den Mainzer Bürgern erteilte Privileg, das in Erz die Markttür des Domes in Mainz trägt, das aber ursprünglich der Liebfrauenkirche, der eigentlichen städtischen Pfarrkirche, die nicht mehr vorhanden ist, zugehörte<sup>118</sup>). Die Tür, auf der das Privileg eingegraben ist, ist zugleich um deswillen bemerkenswert, weil sie auf den Längs- und Querbalken in der Mitte die sog. Stifterinschrift des Erzbischofs Willigis enthält, der die Tür in Erz gießen ließ<sup>119</sup>). In dem gleichen Zusammenhang verdient auch die Inschrift auf dem Karlschrein im Aachener Münster Erwähnung, die sich stützt auf ein unechtes Privileg Karls des Großen, um die Vorrangstellung Aachens zu begründen<sup>120</sup>). Und schließlich mag aus unserm engeren Bereich genannt werden die älteste Pfarrbeschreibung von Heppenheim, die in einer etwa aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammenden Steininschrift im Erdgeschoß des nördlichen Turmes der Kirche auf die Jetztzeit gekommen ist<sup>121</sup>).

Sehr groß ist die Zahl der Rathäuser und anderer Gebäude für öffentliche Zwecke, in denen — vor allem in den Schau- und Prunkräumen oder an anderer passender Stelle — mehr oder weniger umfangreiche Inschriften auftauchen, die wichtige Ereignisse der Stadtgeschichte betreffen oder, wie es meist der Fall ist, Lehren vom Stadt-

regiment aussprechen, insbesondere die Ratsherren und Richter ermahnen, sorgfältig zu prüfen und gerecht zu entscheiden<sup>122</sup>). Häufig ist namentlich die Aufforderung, beiden Teilen Gehör zu geben, wie sie uns in lateinischer und deutscher Fassung z. B. im sog. Friedenssaal des Rathhauses zu Münster und in der Lüneburger Ratslaube entgegentritt.

In den Bereich des Wirtschaftslebens fallen die Zollinschriften, die u. a. in den rheinischen Städten an einer Reihe öffentlicher Bauten überliefert sind und sich auf die Rechtsordnung des Zollverkehrs beziehen<sup>123</sup>), daneben aber auch die Tarife auf Stein oder Holz, die in städtischen Waaghäusern ihren Platz hatten.

Soweit gewöhnliche Wohnhäuser in Betracht kommen, ist der rechtliche Ertrag der an ihnen befindlichen Inschriften, soweit ich bis jetzt sehe, gering. Gelegentlich streift etwa eine Angabe die besondere Rechtslage des Hauses, z. B. seine Freiheit von bestimmten Abgaben und Lasten. Das ist aber auch so ziemlich alles. Indessen ist es möglich, daß die in Angriff genommene Sammlung deutscher Hausinschriften hier noch weitere Aufschlüsse vermittelt.

#### b) Skulpturen und Gemälde.

Neben den Inschriften ist es der figürliche und Bilderschmuck, der an und in kirchlichen und weltlichen Gebäuden enthalten ist und der verfassungsrechtliche oder andere rechtliche Beziehungen andeutet.

1. Die Aufstellung von Standbildern der Kaiser oder der Kurfürsten an Rathhäusern und Kaufhäusern, aber auch an Kirchen und an sonstigen Bauwerken wurde schon berührt<sup>124</sup>). Vor allem ist es Karl der Große, der als Vorwurf beliebt ist. Neben den Standbildern von Kaisern und Kurfürsten werden auch solche anderer fürstlicher Persönlichkeiten gewählt, die zu dem betreffenden Gemeinwesen in einer näheren Verbindung stehen, wie es bei dem Altstadtrathaus in Braunschweig geschehen ist, das Statuen von Braunschweiger Herzögen zeigt<sup>125</sup>).

Die Narrenköpfe mit Schellenkappen und Eselsohren, die an vielen deutschen Rathhäusern — teils mit, teils ohne Inschrift — auftauchen, stehen, soweit sie nicht zu eigentlichen Narrenhäuseln gehören, meist wohl in Verbindung mit dem in der Nähe befindlichen Pranger oder mit Schandsteinen anderer Art.

Nicht selten sind nackte, sich dem Beschauer mit verfänglicher Gebärde zutrebende Gestalten überliefert, wie der sog. Bleker, der

früher auf der Stadtmauer des badischen Städtchens Buchen seinen Standort hatte<sup>126</sup>), oder aus Norddeutschland das eine ähnliche Haltung einnehmende Dukatenmännchen an dem Gewandhaus zu Goslar, der Kaiserworth<sup>127</sup>). Diese Figuren lassen eine Beziehung erkennen zu dem auch nach Deutschland gedruckenen Brauche oberitalienischer Städte, wonach zahlungsunfähige Schuldner ganz oder teilweise unbekleidet auf einen Stein vor dem Rathaus oder einem andern öffentlichen Gebäude gestellt und der Verhöhnung der Menge preisgegeben wurden<sup>128</sup>).

Bei den Skulpturen an Gebäuden darf nicht übergangen werden eine immer wiederkehrende Erscheinung in Gestalt der sog. Neidköpfe und Abwehrfiguren, vielfach verzerrte Gesichter mit ausgestreckter Zunge oder Gestalten in sonst feindseliger Haltung, die namentlich über den Eingängen angebracht und darauf berechnet sind, übelwollende Dämonen abzuschrecken und Unheil von dem Gebäude fernzuhalten<sup>129</sup>). Sie werden gelegentlich, wie bei den beiden Schützen über dem Portal des Tübinger Schlosses, in Verbindung gebracht mit dem Bauopfer und als ein letzter Nachklang desselben gedeutet<sup>130</sup>). Träfe dies zu, so würden sie ebenfalls einen rechtlichen Einschlag besitzen.

Schließlich mag bemerkt werden, daß die Plastiken an Gebäuden auch noch in anderer Richtung für uns Aufschlüsse gewähren können. So stellt ein romanisches Flachbild an einem Portal der Liebfrauenkirche in Maastricht eine Belehnung durch den Kaiser dar<sup>131</sup>). Das Wahrzeichen Tübingens, das Relief mit der Marter des Hl. Georg an der dortigen Stiftskirche, zeigt die Strafe des Räderns und ist deshalb für die Kenntniss des mittelalterlichen Strafvollzuges von Belang. Damit berührt es sich, daß bei den Erörterungen über den Pranger als Strafgegenstand und Rechtswahrzeichen des Mittelalters darauf aufmerksam gemacht ist, wie die Schilderung der Marter des Hl. Sebastian in Standbildern und auf Gemälden wichtige Aufschlüsse über die bauliche Ausgestaltung und die Formen des mittelalterlichen Prangers zu gewähren vermöge<sup>132</sup>).

Neben den Plastiken aus Stein begegnen Holzschmizereien, denen eine auf die Aufgaben des betreffenden Raumes hinweisende Bedeutung innewohnt. So etwa bei den auf die einzelnen Stände bezüglichen Holzfiguren im Überlinger Rathaus oder den Wand- und Türbekleidungen im großen Ratsaal in Lüneburg. Wiedergaben der Justitia unterstreichen die gerichtliche Zweckbestimmung des Baues oder einzelner Räume, so bei den Rathäusern in Frankenberg (Hessen) und Alsfeld.

2. Im wesentlichen den gleichen Zwecken, wie die beschriebenen Skulpturen, dienen bildliche Darstellungen, vor allem an und in den städtischen Rathäusern. Es handelt sich dabei einmal erneut um einen Ausdruck der Beziehungen zum Reich, wie sie sich in den von Dürer entworfenen Malereien im großen Saale des Nürnberger Rathauses<sup>133</sup>) oder in den Bildern am Römer zu Frankfurt wieder spiegeln. Beweise des Kaiserkultes sind ferner die schon erwähnten sonstigen Gemälde, z. B. im Hansasaale des Kölner Rathauses. Politischen Gesichtspunkten entspringt es, wenn Karl IV. die Burg in Tangermünde mit Fresken ähnlicher Art schmückt, wie sie auf der Burg zu Prag und auf Schloß Karlstein in Böhmen von ihm angebracht waren<sup>134</sup>).

Eine immer wiederkehrende Gruppe von Bildern der deutschen, aber auch z. B. der niederländischen Rathäuser sind die Gerechtigkeitsdarstellungen, die ihre Stoffe aus der Bibel, aus der antiken und mittelalterlichen Geschichte entnehmen, um gute und ungerechte Richter zu schildern, oder die einen entsprechenden allegorischen oder symbolischen Gehalt aufweisen<sup>135</sup>). Sie sollen den Richtern, die sie ständig vor Augen hatten, das Gewissen schärfen und sie zu unparteiischer Rechtsprechung ermahnen. Zu den bekanntesten Bildern dieser Art gehören das Urteil des Ramphyses über den ungerechten Richter Sifammes von Gerard David im Rathaus zu Brügge, das auf Kaiser Otto III. bezogene Gottesurteil von Dirk Bouts im Rathaus von Löwen, sowie die Zeichnungen des jüngeren Holbein im Baseler Rathaus<sup>136</sup>). Zahlreiche Gerechtigkeitsbilder enthält vor allem die Gerichtslaube des Lüneburger Rathauses<sup>137</sup>). Ferner sind zu nennen die Schwurbilder, die die Zeugen von einer Verletzung ihrer Eidespflicht abschrecken sollten, und von denen das früheste die Eidtafel Dünwegges im Rathaus zu Wesel ist<sup>138</sup>). Nicht selten sind auch Wandgemälde, die auf bestimmte Vorgänge des Rechtslebens, wie etwa eine Gerichtssitzung, zurückgreifen. Beispiele finden sich u. a. in Bremen und Danzig, sowie in unserer Nähe in Marburg<sup>139</sup>). Häufig sind sog. Warnbilder oder Nichtblockbilder, die eine Hand auf einem Nichtblock und ein herniederfahrendes Beil zeigen und die Strafe des Handverlustes bei Friedensbruch androhen<sup>140</sup>).

### c) Wappenbilder und Hausmarken.

Eine weitere Gruppe von Erscheinungen, die mit dem Rechtsleben verknüpft sind, tritt uns in Gestalt von Wappen und Hausmarken an Gebäuden entgegen.

## 1. Wappen.

Zu beachten sind wieder in erster Reihe die Fälle, in denen städtische Gemeinwesen, um ihre Verbindung mit dem Reiche zu betonen, Wappen und andere Symbole des Reiches an stark in die Augen fallender Stelle ihrer Bauten, daneben aber auch auf Wappen, Siegeln, Münzen und dergleichen verwenden. Vornehmlich beliebt ist in den Reichsstädten oder in den Städten, die nach der Reichsfreiheit strebten, der Reichsadler, der am Rathaus, an Türmen, Toren und Brunnen befestigt wird<sup>141</sup>). Auch die städtischen Pfarrkirchen werden in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Interessant sind die Wiedergaben des Reichsadlers an kirchlichen und weltlichen Bauten der Reichsstadt Rottweil, insofern sie zum Teil mit einem Kreuz versehen sind<sup>142</sup>), zum Teil nicht. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Deutung dieser Merkwürdigkeit, die nicht, wie man früher vermutet hat, Beziehungen Rottweils zur schweizerischen Eidgenossenschaft entspringt, sondern auf andere Gründe, nämlich die Absicht zurückgeht, durch dieses Beizeichen das Rottweiler Wappen zu unterscheiden von sonstigen Stadtwappen, die ebenfalls den Reichsadler im Schilde führten<sup>143</sup>).

Während die Benutzung des Reichsadlers das Streben der Stadt nach Reichsfreiheit versinnbildlicht, ist in den Fällen, in denen an städtischen Rathäusern das Wappen des Landesherrn angetroffen wird, umgekehrt mit der Absicht zu rechnen, die Abhängigkeit des Gemeinwesens von dem Territorialherrn zu betonen. Als Beleg kann etwa dienen die Anbringung des landesherrlichen Wappens an dem Rathause in Wolfhagen bei Kassel<sup>144</sup>).

Daß auch sonst Wappen an Gebäuden mannigfache Aufschlüsse rechtlicher Art gewähren können, zeigt das Beispiel des Freiburger Münsters<sup>145</sup>).

## 2. Hausmarken.

Über die Hausmarken in ihrer rechtlichen Tragweite und Bedeutung hat sich C. G. Homeyer in seinem berühmten, auch heute noch nicht überholten Werke<sup>146</sup>) geäußert, über ihre Verflechtungen mit dem Handgemal hat vor kurzem zusammenfassend Herbert Meyer<sup>147</sup>) gehandelt. Da es sich dabei aber in erster Linie um Sachverhalte dreht, die die Eigentumsverhältnisse betreffen und dem Privatrecht angehören, sollen diese Erscheinungen, so wichtig sie an sich sind und so eng sie sich mit unserer Aufgabe berühren, hier unberücksichtigt bleiben.

#### d) Weiteres Gebäudezubehör.

Neben den besprochenen Gegenständen sind noch Gebäudezubehörstücke verschiedener Gestalt vorhanden, die als Rechtsdenkmäler gelten können. Eine besondere Wichtigkeit kommt den häufig als solchen gekennzeichneten Grundsteinen und Schlusssteinen zu, von denen vor allem die Grundsteine, sofern sie zur Einmauerung von Urkunden und andern Gegenständen benutzt werden, unter dem Gesichtswinkel des Bauopfers den Bereich des Rechtslebens streifen würden<sup>148</sup>). Die Türen und Fenster werden verwendet für Darstellungen, die sich auf die Zweckbestimmung des Hauses oder Raumes beziehen, so z. B. die schon erwähnte Tür im Rathaussaale in Lübeck und die Gerechtigkeitsbilder enthaltenden Fenster im Rathaus in Emden. Oder sie nehmen die Wappen der Ratsgeschlechter auf, wie in Überlingen. Gelegentlich halten sie auch das Gedächtnis an gewisse Vorgänge von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung fest. So befindet sich an einem Fenster des Rathauses in Stendal ein Hinweis auf den Aufruhr des Jahres 1530<sup>149</sup>).

Ob sich ebenso, wie an die Firstsäulen des Hauses<sup>150</sup>), auch an die vorhandenen Dachreiter und andere Zierrate, denen einige neuere volkshundliche Arbeiten gelten<sup>151</sup>), rechtliche Probleme knüpfen, bedarf genauerer Untersuchung und muß einstweilen offengelassen werden.

#### e) Maße, Gewichte, Preisangaben usw.

Ein weiteres Kapitel, das ebenfalls im Zusammenhang noch nicht untersucht ist, bilden die zahlreichen Angaben über Maße, Gewichte, Preise usw., die teils für sich allein, teils mit inschriftlichen Zusätzen versehen, bald in einzelnen Stücken, bald zu größeren Gruppen vereinigt, vor allem an Rathäusern und Kirchen, aber auch an anderen Baulichkeiten, wie an Rolanden und Prangern, anzutreffen sind<sup>152</sup>).

Eine Reihe von ihnen bezweckt, die Erinnerung an Zeiten wirtschaftlicher Not zu bewahren, so, wenn sich Hinweise auf besonders kleine Brotmaße finden und durch entsprechende Mitteilungen, namentlich durch Bemerkungen über die gezahlten Preise, erläutert werden. Zuweilen steht, wie bei dem Sufenmaß an der Marienkirche in Frankenberg, die Maßangabe in enger Verbindung mit dem Bauwerk selbst und seinen Proportionen<sup>153</sup>). In der Regel aber werden diese Maße dazu angebracht, um an leicht zugänglicher Stelle als Normalmaße zu dienen und jedermann in die Lage zu versetzen, sofort etwaige Unrichtigkeiten der gebrauchten Maße festzustellen.

Bei den Mäßen überwiegen die Längenmaße und unter ihnen vornehmlich die, die die Ellenmaße betreffen. Entweder ist dabei ein entsprechender Maßstab in die Wand eines Gebäudes eingelassen oder er ist schwebend aufgehängt oder es sind Eisensführungen vorgesehen, in die die beanstandeten Maße eingepaßt werden können. Gelegentlich zeigt sich ein verfassungsrechtlicher Einschlag, wie in Worms, wo der bischöfliche Zöllner das Recht hatte, bei den auf dem Wormser Markt feilgebotenen Waren eine Nachprüfung vorzunehmen mit Hilfe des am Ostchor des Domes befestigten Ellenmaßes. Es handelt sich dabei offenbar um ein Nachwirken des früheren Gewerbebannes des Bischofs.

Außer den Längenmaßen kommen auch Flächen- und Hohlmaße vor, z. B. Ziegelmaße für die Größe der verwandten Dachziegel<sup>154</sup>), oder Hohlmaße für Getreide und Flüssigkeiten, die vor dem Rathaus oder frei auf dem Markte stehen<sup>155</sup>). Die Stadtkirche in Überlingen am Bodensee trägt ein Maß, das die Breite des dortigen Mühlengrabens angibt<sup>156</sup>).

Wohl die reichhaltigste Sammlung derartiger Maße bietet die Eingangshalle des Freiburger Münsters dar, die uns bereits als Stätte des dortigen Marktgerichtes beschäftigt hat und die auch eine urkundliche Inschrift enthält, welche die Zeit der Wochenmarktstage festlegt<sup>157</sup>). Eine größere Anzahl von Mäßen ist zu beiden Seiten des Eingangs zum alten Rathaus in Rothenburg o. T.<sup>158</sup>), am Rathaus in Danzig und in der Vorhalle der Friedberger Marienkirche<sup>159</sup>) eingelassen oder aufgehängt. Beispiele aus Norddeutschland gewähren die Ellen an den Rathäusern in Duderstadt und Münden, sowie an der Vorderseite und an einer rückwärtigen Ecke des Hildesheimer Rathauses mit der Inschrift: „Dut is de garen mate.“ In Hessen und seiner Umgebung sind Ellenmaße überliefert außer an den bereits genannten Orten z. B. an den Rathäusern in Grünberg, Alsfeld, Rirtorf, Niederohmen, Oberursel, Königstein, Darmstadt, Michelstadt, Heppenheim und Groß-Umstadt, in Worms, Oppenheim, Alzey und Mannheim, an den Kirchen in Alsfeld, Münzenberg (2), Bad Wimpfen, Frislar, Neukirchen, Eltville und Riedrich. Hohlmaße begegnen in Bischofsheim vor der Rhön, in Untermassfeld bei Meiningen und in Ochsenfurt a. M. Ellen in der Nähe eines Prangers sind angebracht in Erbach und Birkenau.

f) Besondere Rechtsaltertümer an und in kirchlichen Gebäuden.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Mehrzahl der Rechtsdenkmäler, die in Verbindung mit weltlichen Gebäuden vorkommen, in gleicher oder ähnlicher Weise auch an kirchlichen Bauwerken wiederkehren, wobei der Gedanke, ihnen eine möglichst große Öffentlichkeit zu sichern, entscheidend gewesen sein wird. Sie erfahren hier aber eine Ergänzung durch Erscheinungen, die der kirchlichen Vorstellungswelt angehören und in den liturgischen oder sonstigen Ordnungen der Kirche begründet sind.

Nur kurz streifen möchte ich die zum Teil noch bis in die heidnische Zeit zurückreichenden Symbole, denen man eine zauberische Bedeutung beimaß und die von den alten Kult- und Gerichtsstätten vielfach auf die sie ablösenden kirchlichen Gebäude übertragen sind. Sie greifen wegen der ihnen zugrunde liegenden Zaubervorstellungen gelegentlich auch auf das Rechtsleben über, wie es etwa bei den Sonnenscheiben an der Spitalkirche in Tübingen<sup>160</sup>) der Fall ist<sup>161</sup>).

Auf das kirchliche Rechtsleben dürften zurückgehen die mehrfach erhaltenen Kirchenpranger, neben denen allerdings auch weltliche Pranger stehen, die man im Hinblick auf die erstrebte Gemeinkundigkeit an die Kirche oder deren Eingänge versetzt hat<sup>162</sup>).

Das verfassungsrechtliche Gebiet berühren die Einteilungen, die auf die ständische Schichtung und Rechtsstellung der städtischen Bevölkerung hinweisen. Es ist etwa zu erinnern an das den Mitgliedern des Stadtreiments vorbehaltene Ratsgestühl oder die Gestühle der bevorzugten Gilden oder einzelner Geschlechter und Familien, die durch entsprechendes Schnitzwerk, durch Wappen, Hausmarken oder Inschriften gekennzeichnet sind und ausschließlich dem Kreise der Berechtigten zur Benutzung offenstehen. Ein Gegenstück zu ihnen bildet das Henterbänkchen, wie es z. B. in der Johanniskirche in Verden und in der Stadtkirche in Lich bezeugt ist.

Eine rechtliche Bedeutung besitzen einige Kirchentüren, insofern sie zum Eintritt nur bestimmten Personen, wie dem Kirchenpatron oder den Angehörigen einer einzelnen Filialgemeinde, zugewiesen waren<sup>163</sup>). Vor der sog. „Brauttür“, meist der Nordtür der Kirche, fand ursprünglich die Trauung als ein rein weltlicher Rechtsakt statt, worauf sich die Neuvermählten durch die Tür in die Kirche begaben, um anschließend den Segen der Kirche zu empfangen und die Brautmesse zu hören<sup>164</sup>). Als ein Ausdruck dieser Zweckbestimmung wird

das anmutige Flachbild zu gelten haben, das bis heute eine als Brauttür bezeichnete Tür am Kapellenturm in Rottweil schmückt<sup>165</sup>).

Unter den Inschriften an und in den Kirchen spielen die häufig auch Aufschlüsse rechtlicher Art gewährenden Weheinschriften eine besondere Rolle.

Zum Schluß möchte ich bei den Kirchen noch zweier Erscheinungen gedenken, die Anlaß zu rechtlichen Betrachtungen geben.

Es handelt sich dabei einmal um die namentlich in der Nähe der Kirchthüren begegnenden Wehrillen und Rundnäpfchen, wie sie sehr ausgeprägt z. B. die Stadtkirche in Wolframseschenbach<sup>166</sup>), im hessischen Bereich diejenige in Heppenheim zeigt<sup>167</sup>). Während man früher annahm, daß es im Mittelalter üblich gewesen sei, vor dem Auszug in den Krieg, namentlich vor einem Kreuzzug, die Schwerter an den Türpfosten der Kirche zu wegen, wovon man sich eine glückbringende Wirkung versprochen habe, mißt eine Untersuchung H. Meyers<sup>168</sup>) ihnen eine rechtliche Bedeutung bei. Sie führt aus, daß diese Rillen wahrscheinlich die Erinnerung festhielten an den bei der Eheschließung bezeugten Formalakt des Wegens des bei Untreue der Frau die Strafe der Enthauptung androhenden Eheschwertes, das ursprünglich am Sockel des Gerichtspfahles stattgefunden habe und dann in verchristlichter Gestalt an die Türen der Kirchen verlegt worden sei. Unverkennbar liegen diesem Verfahren aber auch abergläubische Vorstellungen anderer Art zugrunde, da die Wehspuren vielfach erst der Neuzeit entstammen und ebenfalls an andern Gegenständen begegnen. H. Meyer hat deshalb selbst diese Deutung jetzt preisgegeben und die Wehspuren neuerdings wieder in den allgemeinen Zusammenhang eines Schwert- oder Beilzaubers gerückt<sup>169</sup>).

Erwähnung verdienen sodann noch die zahlreichen im Innern und an den Außenseiten der Kirchen angebrachten Grabsteine. Sie tragen die Wappen der in Betracht kommenden Familien und ermöglichen genealogische und heraldische Feststellungen. Das umgestürzte Wappen auf ihnen deutet das Aussterben eines Geschlechtes an. Nicht selten bezweckt die Befestigung des Wappens in oder an der Kirche, den Anspruch auf das Erbbegräbniß der betreffenden Familien an dieser Stelle festzuhalten.

Merkwürdig sind die Beobachtungen, die wegen einer Anzahl von Henkergrabsteinen zu machen sind. Es steht in auffallendem Gegensatz zu der Verächtlichkeit des Berufs der Scharfrichter, daß ihnen mehrfach Grabstätten in unmittelbarer Nähe der Kirchen, zuweilen

fogar an ungewöhnlich bevorzugter Stelle, zugewiesen sind, wie in Bieber im Speffart und vor allem bei der Kilianskirche unweit Lügde, wo ein Scharfrichter sein Grab mitten unter den Gräbern der Geistlichen gefunden hat<sup>170</sup>). Ob hier noch Anschauungen rechtlich-kultischer Art nachwirken, die in eine weite Frühzeit zurückreichen, läßt sich nicht entscheiden.

Ofters erscheinen auf den Grabsteinen selbst Schilderungen rechtlichen Gehalts. Bekannt ist das Grabmal des Ritters Arnold von Alffigheim in der Nähe von Tauberbischofsheim, der im Büßerhemde, mit gefesselten Händen und mit einem Schwert über dem Hals abgebildet ist<sup>171</sup>). Der Grabstein zeigt, daß der Dargestellte den Tod durch Henkershand erlitten hat, und daß in der gewählten Form ein Ausgleich für das gewährte kirchliche Begräbnis zu erblicken sein dürfte<sup>172</sup>). Als ein Sühnemaß für die Ermordung König Philipps von Schwaben wird neuerdings der bekannte Bamberger Reiter gedeutet<sup>173</sup>).

In die große Politik führen endlich Grabdenkmäler, wie die des Erzbischofs Siegfrieds III. († 1249) und des Erzbischofs Peter Aspelt († 1320)<sup>174</sup>) im Mainzer Dom<sup>175</sup>), die in kennzeichnender Form neben den überlebensgroß dargestellten Kirchenfürsten die kleineren Figuren der deutschen Kaiser und Könige tragen, bei deren Wahl oder Krönung die Erzbischöfe mitgewirkt haben, und die in Verbindung mit andern Nachrichten wichtige Aufschlüsse verfassungsrechtlicher Art vermitteln. Sie sind, wie H. Schrohe es ausdrückt, „altersgraue Zeugen der Ansprüche, welche die Mainzer Kirche in der Zeit zwischen dem Interregnum und der Goldenen Bulle auf die Königskrönung erhob“<sup>176</sup>). Und für den hansischen Bereich mag hingewiesen werden auf die schöne Untersuchung, die Heinrich Reincke dem Grabstein Heinrichs des Löwen und seiner Gemahlin Mathilde im Braunschweiger Dom gewidmet hat<sup>177</sup>). Er kommt hier zu dem Ergebnis, daß die erst längere Zeit nach dem Tode des Herzogs angefertigte Darstellung nicht den erhaltenen Nachrichten über sein Aussehen und seine Größe entspricht und daher als geschichtliche Quelle in diesen Richtungen auszuscheiden hat. Allerdings wird dadurch ihr Wert für die geschichtliche Betrachtung im höheren Sinne nicht erschüttert. Denn, wie Reincke so packend sagt: „In die Geschichte geht nicht ein der Leib, sondern die Gestalt. . . . Hier aber steht, was ewig bleibt: die Gestalt!“

#### D. Schluß.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich meine Ausführungen beschließen. Ich bin mir bewußt, daß sie den Stoff nicht erschöpfen und

daß sie nicht nur in Einzelheiten ergänzt, sondern auch nach der grundsätzlichen Seite hin weiter ausgestaltet werden können. Aber trotzdem wird das Gesagte ausreichen, eine Vorstellung von der Fülle der Erscheinungen und Beziehungen zu geben, die hier zu beobachten sind, sowie von den vielseitigen Auswertungsmöglichkeiten, die sie der rechtsgeschichtlichen und namentlich der verfassungsgeschichtlichen Forschung bieten.

Der Nutzen einer Betrachtungsweise, wie sie von mir versucht ist, wird sich allerdings in vollem Umfang erst entfalten, wenn durch eine planmäßige Bestandsaufnahme unter methodischen Gesichtspunkten der Stoff gesammelt und zur Benutzung bereitgestellt ist, der heute weit zerstreut ist und sich zum Teil an nur schwer zugänglicher Stelle befindet. So lange aber nicht dieser Wunsch erfüllt ist, bleibt nichts anderes übrig, als die Mithilfe der örtlichen Forschung und aller geschichtlich und volkstkundlich interessierten Kreise aufzurufen. Auch den Lesern dieses Aufsatzes möchte ich nahelegen, Umschau zu halten in dem ihnen näher vertrauten Kreise und durch Angaben über bisher übersehene oder weniger bekannte Tatbestände zu ihrem Teile mitzuhelfen, den Rahmen auszufüllen, mit dessen Ziehung ich mich hier notgedrungen begnügen mußte.

---

## Anmerkungen.

<sup>1)</sup> P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kanon. Abt. (= 3.<sup>3</sup> f. RG.) 55 (1935), S. 184—332, insbes. 306.

<sup>2)</sup> Anten S. 139f.

<sup>3)</sup> F. Rörig, Hanf. Geschichtsbl., 60. Jahrg. 1935 (1936), S. 280/1.

<sup>4)</sup> Ich nenne etwa D. Stiehl, Das deutsche Rathaus im Mittelalter (Leipzig 1905); D. Doering, Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle (Leipzig 1910); H. Brockhaus, Deutsche Städtische Kunst und ihr Sinn (Leipzig 1916); D. Fischer, Kunst und Politik, Volkstum und Kulturpolitik. Eine Sammlung von Aufsätzen, gewidmet Georg Schreiber zum 50. Geburtstag (Köln 1932), S. 118—124; J. Bauermann, Denkmalinventar und Stadtgeschichte, Bl. f. deutsche Landesgesch. 83 (1937), S. 118—127; H. Fiedler, Dome und Politik (Bremen-Berlin 1937); H. Runze, „Dome und Politik“, Sachsen und Anhalt 13 (1937), S. 1—27.

<sup>5)</sup> J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 1. Ausgabe Leipzig 1828; 4. Ausgabe Leipzig 1922.

<sup>6)</sup> Zöpfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts (Leipzig und Heidelberg 1860/1).

<sup>7)</sup> v. Maurer, *Gesch. der Städteverfassung in Deutschland* (Erlangen 1869—1871).

<sup>8)</sup> Bengler, *Deutsche Stadtrechtsaltertümer* (Erlangen 1882).

<sup>9)</sup> Vgl. einstweilen Frölich, *Stätten mittelalterlicher Rechtspflege in Hessen und den Nachbargebieten*, *Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft* Bd. 11 (1936), S. 68—103 (nachstehend angeführt als „St. m. = a. R.“). Weitere Darlegungen hierüber werden die ersten Hefte der von mir neu ins Leben gerufenen Veröffentlichungsreihe „*Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde*“ bringen.

<sup>10)</sup> Siehe z. B. Gerlach, *Alte und neue Wege in der Stadtplanforschung*. *Hans. Geschichtsbl.*, 60. Jahrg. 1935 (1936), S. 208f., namentl. 221; Frölich, *Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters*, *Stuttg. Festschrift* (Weimar 1938), S. 275f., vor allem 298f.

<sup>11)</sup> Schramm, a. a. O. S. 207f., 262/3, 290f.

<sup>12)</sup> St. m. = a. R. S. 80/1.

<sup>13)</sup> Über die älteren Abbildungen des Königsstuhls und seine Schicksale vgl. U. Heldmann, *Die kölnische Stadt Rhens am Rhein in hessischer Pfandschaft*, *Zeitschr. des Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskunde* XXXI (1896), S. 1—68, insbes. S. 8f., 10 Anm. 3; E. C. Stengel, *Wilhelm Dilichs Landtafeln hessischer Ämter zwischen Rhein und Weser*, *Arbeiten zum geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau* (Marburg 1927), S. 13, 20 und Taf. 10. Siehe ferner Prieke, *Der Königsstuhl zu Rhense und seine Verwandtschaft*, *Germanien* 1937, S. 10—15.

<sup>14)</sup> Vgl. hierzu im allgemeinen A. Fuchs, *Die karolingischen Westwerke und andere Fragen der karolingischen Baukunst* (Paderborn 1929); Gruber, *Das Westwerk: Symbol und Baugestaltung germanischen Christentums*, *Zeitschr. d. Dt. Ver. f. Kunstwissenschaft* 1936, S. 149—173; E. Lehmann, *Karolingische Architektur*, *Zeitschr. f. Kunstgesch.* 6 (1937), S. 257—260; W. Rave, *Sint Servaas zu Maastricht und die Westwerkfrage*, *Westfalen* 22 (1937), S. 49—75.

<sup>15)</sup> St. m. = a. R. S. 80.

<sup>16)</sup> W. Meyer-Barthausen, *Probleme der karolingischen Pfalz zu Ingelheim*, *Deutsche Kunst und Denkmalpflege* 1936, S. 92—97, insbes. 96r. S. den Grundriß des Aachener Münsters bei W. Rave, a. a. O. S. 68 Abb. 16.

<sup>17)</sup> Vgl. A. Fuchs S. 73f.; F. Behn, *Vorscher Studien*. *Korrespondenzbl. des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 80 (1932), Sp. 25f., vor allem Sp. 29f. „Die Vorhalle“. Siehe aber auch Rave, S. 71 und Anm. 77 daselbst; Lehmann, S. 257/8 und neuerdings S. Walbe, *Vom Kloster Lorsch*, *Zeitschr. d. Deutschen Ver. f. Kunstwissenschaft* 4 (1937), S. 51—62.

<sup>18)</sup> Taf. I Abb. 1.

<sup>19)</sup> Chr. Rauch, *Die Königspfalz Karls des Großen zu Ingelheim am Rhein*. Durchgesehener und berichtigter Sonderdruck aus „*Neue deutsche Ausgrabungen*“, *Münster i. W.* (1930), insbes. S. 3/4, 7 Abb. 1.

<sup>20)</sup> Sprömborg, *Rhein. Vierteljahrsbl.* 6 (1936), S. 115.

<sup>21)</sup> *Regensburg und seine Eigenart in der deutschen Geschichte*. *Volksstum und Kulturpolitik* (Köln 1932), S. 201—207; *Pavia und Regensburg*.

Raumgeschichtliche Studien. Sift. Jahrb. der Görres-Ges. 52 (1932), S. 465 bis 476; Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter, ebendasselbst 55 (1935), S. 131—142.

<sup>22)</sup> Vgl. hierüber S. Knieß (Mainzer Zeitschr. XXXI, 1936, S. 94 f): „Ingelheim und Frankfurt sind die beiden Orte, die im Rhein-Maingebiet zwar nicht zu festen Residenzen zu werden versprochen, aber die bevorzugten Stätten der großen Versammlungen des Reichs und der Kirche waren.“

<sup>23)</sup> R. W. Nisich, Gesch. des deutschen Volkes, 2. Aufl. (Leipzig 1892), S. 45, 67, 74; Mattaei, Anhang zu Bd. II des vorstehend genannten Werkes.

<sup>24)</sup> G. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. (Leipzig 1890, 1894), I Erfurs X, II S. 867 Anm. 29.

<sup>25)</sup> U. Hölscher, Die Kaiserpfalz Goslar (Berlin 1927), S. 105/6, 112f. — Nur kurz mag in dieser Verbindung gestreift werden, daß ebenfalls die Goslar vorangehende Pfalz in Werla nach den Ergebnissen der in den letzten Jahren durchgeführten Grabungen baugeschichtliche Züge darbietet, die das Wesen der älteren Pfalzanlagen betreffen und die in Vergleich gesetzt werden müssen zu den Beobachtungen, die bei den übrigen Königspfalzen, insbesondere am Rhein und in Thüringen, gemacht sind. Siehe hierzu W. Grosse, Bericht über die Werla-Grabung, Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Altertumskunde 70 (1937), S. 115f., namentl. 121f., 123 sowie den von R. Brandt vorgelegten Bericht von H. Schrollner über die Untersuchung der Königspfalz Werla im Jahre 1937 (S. A. aus Gött. Gel. Anzeigen, 200. Jahrgang, Nr. 2, 1938). Am letztgedachten Orte wird auch auf die Bedeutung der Anlage als Muster für die sogen. Stadtgründungen Heinrichs I. hingewiesen.

<sup>26)</sup> S. Reincke, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse, Pfingstbl. des Hansf. Geschichtsver. XXII (1931), S. 47f., 91.

<sup>27)</sup> S. Reincke, Gestalt, Ahnenerbe und Bildnis Heinrichs des Löwen, Zeitschr. des Ver. f. Lübeck. Gesch. und Altertumskunde XXVIII (1936), S. 203—224, insbesondere 204/5.

<sup>28)</sup> Brockhaus, S. 30f., 40/1, 51f.

<sup>29)</sup> Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M., herausgeg. von E. Wolff und R. Jung, II (Frankfurt 1898), S. 135f., 149f., 156f.

<sup>30)</sup> Brockhaus, S. 66f.

<sup>31)</sup> S. Schroebe, Reichsgeschichtliches auf Mainzer Denkmälern, Zeitschr. des Ver. zur Erforschung der rhein. Gesch. u. Altertümer (Altertumsverein) in Mainz 4 (1893—1905), S. 583—604, vor allem 597f.; Doering, S. 332f.

<sup>32)</sup> Brockhaus, S. 10f., 17/8.

<sup>33)</sup> Taf. I Abb. 2 (nach Doering, S. 333 Abb. 104).

<sup>34)</sup> Frölich, 3.<sup>3</sup> f. RG. 41 (1920), S. 121/2. Siehe ferner für Friedberg i. S. die zusammenfassende Darstellung von G. Blecher, Das Verhältnis von Burg und Stadt Friedberg im Spiegel ihrer Befestigungsanlagen (Friedberg i. S. o. J. — 1934), oder für Warburg über das später für Burg und Stadt gemeinsame Sacktor U. Gottlob, Westf. Zeitschr. 91 II (1935), S. 29/30.

<sup>35)</sup> A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands, Freiburger philos. Diff. 1914, S. 34f., 43f.

<sup>36)</sup> Haas, S. 42/3.

<sup>37)</sup> Taf. I Abb. 3.

<sup>38)</sup> Graef, *Udelsheim in Lage, Kunst und Geschichte, Badische Heimat* 20 (1933), S. 177—180, insbesondere 180.

<sup>39)</sup> Gengler, *Deutsche Stadtrechtsaltertümer*, S. 309f.; G. Müller-Grote, *Die Malereien des Huldigungsaales im Rathause zu Goslar*, *Berliner philos. Diss.* 1891, S. 5f.; Stiehl, S. 10f.; Haas, S. 1f.; U. Lederle, *geb. Grieger, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern*, *Heidelberger philos. Diss.* 1937, S. 1f.

<sup>40)</sup> Vgl. hierzu R. Becker, *Das Rathaus zu Frislar*, *Jahrb. der Denkmalpflege im Reg.-Bez. Kassel I* (1920), S. 125—135. Siehe das. Taf. 107 Abb. 1 und 2. Nach Taf. 107 Abb. 1 ist die Abbildung 4 unten auf Taf. I angefertigt.

<sup>41)</sup> Nähere Nachweise bei Frölich, *Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter*, *Festschrift für Alfred Schulze* (Weimar 1934), S. 85—128, namentl. 101f., 126/7.

<sup>42)</sup> Ein Beispiel für die Raumeinteilung eines spätmittelalterlichen Rathauses bietet das Rathaus zu Alsfeld (Taf. II Abb. 5). Siehe hierzu E. E. Becker, *Das Rathaus zu Alsfeld*, *Mitteil. des Gesch.- und Altertumsver. der Stadt Alsfeld*, Reihe 3, Heft 12 und 13 (1912), S. 91—104. — Einen baulichen Ausdruck finden verfassungsrechtliche Verschiebungen auch dort, wo bei der Vereinigung von Altstadt und Neustadt beschlossen wurde, ein neues gemeinsames Rathaus auf der Grenze zwischen beiden Siedlungen zu errichten. So war es etwa in Corbach (S. Genthe, *Gesch. der Stadt Corbach*, *Mengeringhausen* 1879, S. 13/4) und in Warburg (Gottlob a. a. O. 92 II, 1936, S. 6/7).

<sup>43)</sup> Vgl. etwa über den Großen Ratssaal in Nürnberg Brockhaus, S. 10f., über die Große Ratstube in Lüneburg W. Reinecke, *Das Rathaus zu Lüneburg* (Lüneburg 1925), S. 83f. Kennzeichnend ist auch die Verherrlichung des Patrizierregiments im Großen Ratssaal in Nürnberg (Brockhaus, S. 14f.) oder im HansaSaale des Kölner Rathauses. Genauerer bei S. Vogts, *Rathaus zu Köln*, *Deutsche Kunstführer an Rhein und Mosel* Bd. 8 (Mugsburg und Köln 1928), S. 17/8; Derselbe, *Die Kunstdenkmäler der Stadt Köln*, 2. Bd. IV. Abt.: *Die profanen Denkmäler* (Düsseldorf 1930), S. 215f.

<sup>44)</sup> E. S. Meyer, *Über die Sprüche der Rathaushalle in Bremen*, *Bremisches Jahrb.* 1 (1864), S. 68—93, insbesondere 74f; Lonke, *Brem. Jahrb.* 37 (1937), S. 7/8.

<sup>45)</sup> Lederle, S. 4f.

<sup>46)</sup> *St. m. = a. R.* S. 83.

<sup>47)</sup> Taf. II Abb. 6. Das Bild ist entnommen aus den Bau- und Kunstdenkmälern im Reg.-Bez. Kassel I: *Kreis Gelnhausen* (Marburg 1901), Taf. 141. Siehe auch Stiehl, S. 12—14.

<sup>48)</sup> Taf. II Abb. 7. Vgl. dazu Stiehl, S. 14/5, 69/71 und Abb. 72.

<sup>49)</sup> Lederle, S. 5.

<sup>50)</sup> Taf. III Abb. 9.

<sup>51)</sup> Reinecke, S. 51f.

<sup>52)</sup> Max Geisberg, *Die Baugeschichte des Rathauses, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster*, III. Bd. (Münster i. W. 1927), S. 249—286, vor allem 256f., 266.

<sup>53)</sup> Taf. III Abb. 10. Siehe auch Reinecke, S. 20.

<sup>54)</sup> Geisberg, S. 266/7.

<sup>55)</sup> Gengler, S. 126, 131.

<sup>56)</sup> E. Frhr. v. Rünßberg, *Rechtliche Volkskunde: Volk. Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen*, Bd. 3 (Halle/Saale 1936), S. 105; Reinecke, S. 20.

<sup>57)</sup> Zum Beispiel in Lüneburg (Reinecke, S. 54), und Münster (Geisberg, S. 274/5).

<sup>58)</sup> Taf. IV Abb. 12 und 13.

<sup>59)</sup> Gengler, S. 129; Frölich, *Heff. Bl. f. Volkskunde XXXVI: 1937* (1938), S. 108.

<sup>60)</sup> Vgl. für Lübeck Th. Sach, *Über ehemalige Folter- und Strafwerkzeuge im Museum und ihre ehemalige Anwendung in Lübeck* (Lübeck 1903), S. 14/6. Abb. des Finkenbauers daselbst S. 15.

<sup>61)</sup> W. Funk, *Das fränkische Rathaus als Dingplatz*, *Heimat-Kurier* (Beilage zum Fränkischen Kurier) vom 1. 6. 1935 Nr. 11.

<sup>62)</sup> H. Meyer, *Freiheitsroland und Gottesfrieden. Neue Forschungen über den Bremer Roland*, *Haus. Geschichtsbl.*, 56. Jahrg. 1931 (1932), S. 5f., insbesondere 70 und Anm. 221.

<sup>63)</sup> Haas, S. 85/6.

<sup>64)</sup> Siehe auch wegen des Marktturmes auf dem Markte zu Thorn A. Semrau, *Mitteil. des Copernicus-Vereins f. Wissenschaft und Kunst zu Thorn* 22 (1914), S. 32f.; 24 (1916), S. 8f.

<sup>64a)</sup> Eingehend handelt hierüber H. Vogts, *Kunstdenkm. der Stadt Köln*, Bd. 2 Abt. IV, S. 344f.

<sup>65)</sup> Wiedergabe bei P. Gauß, *Das Buch vom deutschen Volkstum. Wesen — Lebensraum — Schicksal* (Leipzig 1935).

<sup>66)</sup> Taf. II Abb. 8.

<sup>67)</sup> F. Schrod, *Zur Gesch. des Offenbacher Stadtwappens*, *Alt-Offenbach* 11 (1935), S. 9—17, namentlich 14 Abb. 6.

<sup>68)</sup> Vgl. hierzu im allgemeinen E. Jacobs, *Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus*, *Zeitschr. des Harz-Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde* 18 (1885), S. 191—254; F. Tehen, *Rathaus und Kaufhaus im nördlichen Deutschland*, *Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch.* 14 (1918), S. 532—541; A. Semrau, *Die Marktgebäude in Kulm*, *Mitteil. des Copernicus-Ver. für Wissensch. u. Kunst zu Thorn* 26 (1918), S. 28—37, mit weiteren Nachweisen.

<sup>69)</sup> Näheres bei Frölich an dem oben S. 159 Anm. 41 angegebenen Orte, S. 97f., 124/5.

<sup>70)</sup> F. Rörig, *Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgesch.* (Breslau 1928), S. 81.

<sup>71)</sup> Frölich, a. a. O. S. 112/3.

<sup>72)</sup> Frölich, *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., German. Abt.* (= 3.<sup>2</sup> f. RG.) 51 (1931), S. 598; 52 (1932), S. 432, 434 sowie oben S. 133.

<sup>73)</sup> A. Schulte, *Aus dem alten Münster* (Münster i. W. 1936), vor allem S. 5f.

<sup>74)</sup> Taf. III Abb. 11.

<sup>75)</sup> H. Strahm, *Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern* (Bern 1936), namentlich S. 65f.

<sup>76)</sup> A. Stubb, 3.<sup>2</sup> f. RG. 56 (1936), S. 588/9.

<sup>77)</sup> Oben S. 134 zu Anm. 41.

<sup>78)</sup> Strahm, S. 91f.; Frölich, 3<sup>2</sup>. f. RG. 57 (1937), S. 616 Anm. 1.

<sup>79)</sup> Über die Mühlen handelt Gengler, S. 225f.

<sup>80)</sup> Vgl. etwa für Regensburg Th. Pöhlig, Hauskapellen und Geschlechterhäuser in Regensburg, S.-M. aus der Zeitschr. f. bildende Kunst, Regensburg 1890, und O. Doerr, Plenchirche — Plenpfafe, 3.<sup>3</sup> f. RG. 55 (1935), S. 337—342, insbesondere 339 Anm. 4.

<sup>81)</sup> Siehe Doering, S. 221f., sowie das bei Frölich, 3.<sup>2</sup> f. RG. 46 (1926), S. 496 Anm. 3 zusammengestellte Schrifttum. Einen schematischen Nachweis der in der Stadt Braunschweig vorhandenen Kemenaten gibt R. Steinacker, Jahrb. des Braunschweigischen Geschichtsver. 2. Folge Bd. 8 (1936), S. 32—46.

<sup>82)</sup> W. Vogel, Wik-Orte und Wifinger. Eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtewesens, Hansf. Geschichtsbl., 60. Jahrg. 1935 (1936), S. 1—48.

<sup>83)</sup> R. Brandt, Das niedersächsische Bauern- und Bürgerhaus, Hannoversche Hochschulgemeinschaft. Vereinigung von Freunden der Technischen Hochschule Hannover. Vorabdruck aus Heft 17 der „Mitteilungen“ (Hannover 1937).

<sup>84)</sup> U. Riemer, Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerchaft Hannovers und ihr Einfluß auf die Entstehung der Stadt, Hannoversche Geschichtsbl. 15 (1912), S. 219—241. Über weitere Arbeiten desselben Verf. vgl. Hannov. Geschichtsbl. 27 (1924), S. 22 Anm. 1.

<sup>85)</sup> R. Fr. Leonhardt, Straßen und Häuser im alten Hannover, Hannov. Geschichtsbl. 27 (1924), S. 22—139, vor allem 23f. Diesem Aufsatz ist Taf. IV Abb. 14 entnommen. Wegen der Stellung der städtischen Brauhäuser im allgem. f. Frölich, 3.<sup>2</sup> f. RG. 46 (1926), S. 496 Anm. 3 a. C.

<sup>86)</sup> Weiteres in dieser Hinsicht bei R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, Kirchenrechtl. Abh., herausgeg. von U. Stutz, 32. und 33. Heft (Stuttgart 1906), S. 100, 129/30, 146f., 169f.; F. Hefele, Vom Dranger und verwandten Strafarten in Freiburg, Schauins-Land 62 (1935), S. 56f., insbesondere 61 r.

<sup>87)</sup> Oben S. 128f.

<sup>88)</sup> Taf. IV Abb. 15. Vgl. im übrigen S. Runze, Die Plastik des vierzehnten Jahrhunderts in Sachsen und Thüringen (Berlin 1925), S. 47, 56, 81; Tafel LXVIII—LXX (Abb. 125—129); Wilmers, Mühlhäuser Geschichtsbl. 33/5 (1936), S. 69.

<sup>89)</sup> Blecher, a. a. O. S. 44.

<sup>90)</sup> Siehe darüber S. Meyer (oben S. 160 Anm. 62), S. 16 Anm. 40.

<sup>91)</sup> J. Evelt, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. (Westfalen) 39, 2 (1881), S. 91f.; S. Meyer, a. a. O. S. 26 Anm. 81.

<sup>92)</sup> Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br. I 227 (1356).

<sup>93)</sup> Auch das Asylrecht der Kirchen und anderer geistlicher Gebäude kommt hier in Betracht, soweit es sich auf bestimmte gesonderte Räumlichkeiten erstreckt und in deren Ausgestaltung einen baulichen Ausdruck gewinnt. Vgl. hierzu z. B. Bindschedler, S. 9, 21 und neuerdings U. Fuchs, Die Alexiuskapelle in Paderborn, Westfalen 22 (1937), S. 148—156, vor allem 153/5.

<sup>94)</sup> Wegen der Verknüpfungen zwischen Baugeschichte und Gründungsfragen siehe ferner noch Frölich, 3.<sup>2</sup> f. RG. 44 (1924), S. 420 Anm. 1.

<sup>95)</sup> Oben S. 161 Anm. 80.

<sup>96)</sup> Näheres hierüber bei J. Lappe, *Kirchen auf Wüstungen*, 3.<sup>2</sup> f. RG. 34 (1913), S. 159f.; Frölich, *Städte und Wüstungen*, BSWG. 15 (1921), S. 546f., namentlich 555/6.

<sup>97)</sup> Bezüglich der Stadtmauern, -tore und -türme im allgem. vgl. Gengler, *Deutsche Stadtrechtsaltertümer*, S. 3f., 25f., 35f.

<sup>98)</sup> Siehe Rietschel, *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis* (Halle/Saale 1897).

<sup>99)</sup> F. Schneider, *Die Zinnensteine der Stadtmauern von Mainz*, *Korrespondenzbl. des Gesamtver.* 28 (1880), S. 84/5. Wiedergabe von Zinnensteinen unten Taf. V Abb. 16.

<sup>100)</sup> F. Beyerle, *Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters*, *Festschrift Ernst Mayer* (Weimar 1932), S. 31—91, insbesondere 44f., 53/4.

<sup>101)</sup> Frölich, 3.<sup>2</sup> f. RG. 57 (1937), S. 616.

<sup>102)</sup> v. Maurer, *Gesch. der Städteverf.* I, S. 112f., 118f.; F. Beyerle, S. 45.

<sup>103)</sup> Ein lehrreiches Beispiel bringt M. Loehr, *Leoben. Werden und Wesen einer Stadt* (Baden b. Wien 1934), S. 16, 22, 37, 45f., 58, 71, 103 Anm. 5.

<sup>104)</sup> *Urkundenbuch der Stadt Göttingen II* S. 428 Anm. 67; v. d. Ropp, *Göttinger Statuten* (Hannover und Leipzig 1907), S. 286.

<sup>104a)</sup> Vgl. wegen des Sachturmes in Warburg Gottlob, a. a. O. 91 II (1936), S. 9/10, wegen des Denkmals an der Alrepforte in Köln H. Vogts, *Kunstdenkm.* S. 12/3, 94f., 124f., 378.

<sup>105)</sup> Einzelheiten bei Gengler, S. 203f.

<sup>106)</sup> Redhardt, *Die Wahrzeichen der alten Mainbrücke in Frankfurt a. M.*, *Hessische Chronik* 2 (1913), S. 236—243; W. Schäfer, *Deutsche Stadtwahrzeichen. Ihre Entstehung, Geschichte und Deutung*, 1 (Leipzig 1858), S. 83/4.

<sup>107)</sup> Taf. V Abb. 17. Näheres darüber bei J. A. Endres, *Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte des mittelalterlichen Regensburgs* (Regensburg v. J. — 1925), S. 210f.

<sup>108)</sup> B. Hanftmann, *Vom Regensburger Brückenmandl*, *Verhandl. des Hist. Ver. f. Regensburg und Oberpfalz* 85 (1935), S. 294—298. Siehe ferner Hanftmann, *Das Schottenmännchen in Würzburg und seine Sippe*, *Archiv des Histor. Ver. von Unterfranken und Aschaffenburg* 70 (1936), S. 323 bis 334.

<sup>109)</sup> Gengler, S. 216f.

<sup>110)</sup> So ist der bekannte Engelsbrunnen in Wertheim a. M. (Taf. V Abb. 18) mit Standbildern, Inschriften und Rätseln der verschiedensten Art versehen.

<sup>111)</sup> Taf. V Abb. 19.

<sup>112)</sup> Schäfer, *Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Kr. Erbach* (Darmstadt 1891), S. 191/3.

<sup>113)</sup> Th. Goerlitz, *Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder* (Weimar 1934), S. 208f.

<sup>114)</sup> Taf. V Abb. 20.

<sup>115)</sup> Brockhaus, S. 3—5.

<sup>115a)</sup> *Allgemeine Erörterungen über „Inscribenforschung“* bei H. Eckert, *Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde* 8 (1934), S. 174/7.

<sup>116)</sup> Bendel, Das Privilegium Kaiser Heinrichs V. für die Stadt Speyer (1111 August 14), *Mitteil. des Histor. Ver. der Pfalz* 32 (1912), S. 23—59; Hafen, Zur Überlieferungsgeschichte des Speierer Kaiserprivilegs vom Jahre 1111, *daselbst* 33 (1913), S. 205—213; Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer, *Arch. f. Urk.-Forsch.* VI (1918), S. 234—262.

<sup>117)</sup> Fr. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande II (Freiburg i. B. 1894), S. 78/9 (Nr. 169).

<sup>118)</sup> Taf. VI Abb. 21 und 22. — Mainzer Urkundenbuch I (1932), Nr. 600, S. 517f. mit Nachweisen.

<sup>119)</sup> Siehe hierzu insbesondere F. Bauer, Mainzer Epigraphik, *Zeitschr. des deutschen Vereins für Buchwesen und Schrifttum* IX (1926), Nr. 2/3, S. 1f., namentlich 26 und Abb. 49, 44 Anm. 166.

<sup>120)</sup> Vgl. H. Lörtsch bei G. Rauschen, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert (Leipzig 1890), S. 149f., vor allem 171f.; A. Hunsken, *Annal. des Hist. Ver. f. d. Niederrhein* 119 (1931), S. 63.

<sup>121)</sup> Taf. VI Abb. 23. — Schenk zu Schweinsberg, Die Grenze des Kirchspiels von Heppenheim a. d. Bergstraße, *Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskunde* 14 (1879), S. 739—742; F. Waller, Die Grenzbestimmung des Heppenheimer Kirchspiels v. J. 805, *das. N. F.* 1 (1894), S. 467f. — Beachtung beansprucht auch die sog. „Altarchonik“ in der Wildunger Stadtkirche. Über sie haben gehandelt W. Meyer-Barckhausen, *Inschriften auf dem Bildaltar in der Stadtkirche, Heimat-Schollen* 11 (1931), S. 7/8; E. Reichardt, *Geschichtsbl. f. Waldeck und Pyrmont* 36 (1936), S. 79 Anm. 108, 80/1; 37 (1937), S. 176f., 214, 228, 232/3.

<sup>122)</sup> Siehe hierzu E. S. Meyer a. a. O. (oben S. 159 Anm. 44); W. Seelmann, Brüsseler Lehren vom Stadttregiment und ihr Nachwuchs, *Niederdeutsches Jahrbuch* (Jahrb. des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung) XLVII (1921), S. 25—30; Lederle, S. 78/9.

<sup>123)</sup> F. Beyerle, S. 58f. Außerdem sind sie für Baupflicht und Burghut von Belang.

<sup>124)</sup> Oben S. 132, 142.

<sup>125)</sup> Doering, S. 275, 285.

<sup>126)</sup> A. Becker, Ein italienischer Rechtsbrauch am Rhein, *Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde* 5 (1931), S. 88—91; Derselbe, Vom „Blecker“, am gleichen Orte 6 (1932), S. 169/70.

<sup>127)</sup> H. Hungerland, Mißdeutete Rechtsaltertümer in Osnabrück, Goslar u. a. als Stadtwahrzeichen, *Zeitschr. f. Volkskunde, N. F.* 7 (1937), S. 310—312.

<sup>128)</sup> G. Antonucci, Der Stein der Zahlungsunfähigen, *Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft* 40 (1923), S. 358f.; S. Planitz, 3.<sup>2</sup> f. *RG.* 52 (1932), S. 230f. Abb. des lapis vituperii in Padua bei v. Rünßberg, *Jahrb. f. histor. Volkskunde* I (1925), Taf. IX 1 und dazu S. 77 bei Anm. 70.

<sup>129)</sup> R. Mielke, Neidinschriften und Neidsymbole im Niederdeutschen, *Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde* 10 (1932), S. 51—69, 178—195.

<sup>130)</sup> J. S. F. Kohlbrugge, Tier- und Menschenantlitz als Abwehrzauber (Bonn 1926), S. 30/1. Ein Gegenstück zu diesen Figuren bildet der Schütz über einem Tor der Burg Breuberg i. O. (Taf. VI Abb. 24).

- <sup>131)</sup> Rave a. a. O. (oben S. 157 Anm. 14), S. 57—59 und Abb. 8.
- <sup>132)</sup> H. v. Sontig, Schweiz. Juristen-Ztg. 32 (1936), S. 342f.
- <sup>133)</sup> Brockhaus, S. 10f.
- <sup>134)</sup> H. Reincke (oben S. 158 Anm. 26), S. 47f.
- <sup>135)</sup> Über sie vgl. jetzt namentlich U. Lederle (oben S. 159 Anm. 39), S. 7f.
- <sup>136)</sup> Lederle, S. 42f., 58f., 46f.
- <sup>137)</sup> Siehe unten Taf. III Abb. 9 sowie oben S. 136.
- <sup>138)</sup> Lederle, S. 61/2.
- <sup>139)</sup> Rüdch, Wandmalereien im Rathaus zu Marburg, Jahrb. f. Denkmalpflege im Reg.-Bez. Kassel I (1920), S. 157—162, Tafel 106 Abb. 1.
- <sup>140)</sup> Olbrich, Das Warnbild und die abgehauene Hand in Zobten, Mitteil. der Schles. Ges. f. Volkskunde 26 (1925), S. 205—216; P. Knötel, Schlesiſche Narrenhäufel und Warnbilder, am gleichen Orte 34 (1934), S. 258—261; Frölich, St. m. = a. R., S. 85/6; Lederle, S. 68.
- <sup>141)</sup> Vgl. schon oben S. 132, 144f.
- <sup>142)</sup> Taf. VII Abb. 25.
- <sup>143)</sup> U. Steinhäuser, Das Rottweiler Stadtwappen im Rahmen der Rottweiler Stadtgeschichte (Rottweil 1935), insbes. S. 34f.
- <sup>144)</sup> G. Siegel, Gesch. der Stadt Wolfhagen in Hessen (Wolfhagen 1929), S. 15; Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel, Neue Folge Bd. I: Kreis Wolfhagen (Kassel 1937), S. 213.
- <sup>145)</sup> R. Schuster, Wappen am Freiburger Münster, Freiburger Münsterblätter VI (1910), S. 53—58.
- <sup>146)</sup> C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken (Berlin 1870), namentlich 164f., 203f., 297f.
- <sup>147)</sup> H. Meyer, Das Handgemal (Weimar 1934), S. 50f.
- <sup>148)</sup> U. Becker, Vom Bauopfer zur Grundsteinlegung, Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 1 (1928), S. 81/3.
- <sup>149)</sup> Rupka, Beitr. zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Altmark VI (1936), S. 382f.
- <sup>150)</sup> H. Meyer, Rasse und Recht (Weimar 1937), S. 103 mit Nachw.
- <sup>151)</sup> Siehe z. B. U. Spamer, Hess. Bl. f. Volkskunde XXXII: 1933 (1934), S. 89f.
- <sup>152)</sup> Vgl. hierzu im allgem. Deutsche Gaue 37 (1936), S. 144, 146f.; 38 (1937), S. 81f.
- <sup>153)</sup> U. v. Drach, Das Hütten-Geheimniß vom gerechten Steinmehsen-Grund usw. (Marburg 1897), S. 26/7.
- <sup>154)</sup> Lacroix, Deutungsversuch zweier mittelalterlicher Zeichen an der Schloßkirche zu Pforzheim, Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 7 (1933), S. 117—124.
- <sup>155)</sup> v. Rünßberg, Rechtl. Volkskunde S. 124/5.
- <sup>156)</sup> F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee von 1550—1628 (Breslau 1893), S. 35.
- <sup>157)</sup> Taf. VII Abb. 26 und 27. Näheres bei Flamm, Zur Deutung der alten Maße an der Vorhalle des Münsterturmes, Freiburger Münsterblätter IV (1908), S. 88, und dazu P. U. am gleichen Orte V (1909), S. 44. Siehe ferner Flamm, Die Jahrmarkt-Inschrift an der Turmvorhalle des Freiburger Mün-

sters, ebendasselbst VI (1910), S. 50—52; Derselbe, Die Längen- und Hohlmaße in der Münstervorhalle, am nämlichen Orte IX (1913), S. 45—47.

<sup>168</sup>) Taf. VII Abb. 28.

<sup>169</sup>) Adams, Kunstdenk. im Großh. Hessen: Kr. Friedberg (Darmstadt 1895), S. 81.

<sup>160</sup>) Taf. VII Abb. 29.

<sup>161</sup>) S. Meyer, Rasse und Recht, S. 104—106.

<sup>162</sup>) Vgl. einstweilen Bader-Weiß, Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters (Freiburg i. Br. 1935), S. 126f., denen ich aber nicht in vollem Umfange beipflichte.

<sup>163</sup>) Ein Beispiel (Niederrodenbach) bei Ruppel, Mainzer Zeitschr. XXXI (1936), S. 56 l.

<sup>164</sup>) Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. (Leipzig 1930), S. 639. Siehe auch Deutsche Gaue 28 (1927), S. 60/1.

<sup>165</sup>) Taf. VIII Abb. 30. — Siehe ferner Ritter, Zur Erklärung des Brautportals der Friedberger Liebfrauenkirche, Friedberger Geschichtsbl. 4 (1912), S. 21.

<sup>166</sup>) Taf. VIII Abb. 31.

<sup>167</sup>) Taf. VIII Abb. 32. Vgl. Marx, Längsrillen und Rundmarken an der Kirche zu Heppenheim an der Bergstraße, Korrespondenzbl. des Gesamtvereins 28 (1880), Sp. 79.

<sup>168</sup>) S. Meyer, Die Eheschließung im „Ruodlieb“ und das Eheschwert, 3.<sup>2</sup> f. RG. 52 (1932), S. 276—293, insbes. 292/3.

<sup>169</sup>) S. Meyer, Rasse und Recht, S. 127 f.

<sup>170</sup>) Mantey, Germanien 5 (1933), S. 231 f., namentlich 235/6.

<sup>171</sup>) Taf. VIII Abb. 33.

<sup>172</sup>) Hans Fehr, Das Recht im Bilde (München und Leipzig o. J.), S. 116 und Bild 147. Der dort angeführte Aufsatz von M. Grixner, Deutscher Herold 7 (1876), S. 68f., war mir nicht zugänglich. Vgl. aber auch Fl. Werr, Gesch. des Pfarrdorfes Alffigheim, Selbstverlag, Druck der Aktiengesellschaft „Frankonia“, Tauberbischofsheim, 1910, S. 12f.

<sup>173</sup>) Fiedler, Dome und Politik, S. 35f., 76f.

<sup>174</sup>) Taf. VIII Abb. 34.

<sup>175</sup>) Näheres über sie bei S. Weigert, Die Kaiserdome am Mittelrhein — Speyer, Mainz und Worms (Berlin 1933), S. 66f., Taf. 52 und 53.

<sup>176</sup>) S. Schrohe (oben S. 158 Anm. 31), S. 597 f. und Tafel III—V daselbst. Siehe ferner D. Schmitt, Zur Deutung der Gewölbefigur am ehemaligen Westlettner des Mainzer Doms, Stadt und Stift. Beiträge zur Mainzer Geschichte. Festschrift für Heinrich Schrohe (Mainz 1934), S. 70—78, insbesondere 76.

<sup>177</sup>) S. Reincke (oben S. 158 Anm. 27), S. 16 f. und Bild 2.

### Bildernachweise.

Kunstgeschichtliches Institut der Universität Gießen: 1, 23; Kunstdenkmäler der Provinz Hessen-Nassau, Reg.-Bez. Kassel: 4, 6; Museum zu Lüneburg: 9, 10; Karl W. Hiersemann Verlag, Leipzig: 2; Alfred Kröner Verlag, Leipzig: 7; Stadtarchivdirektor Dr. R. Fr. Leonhardt, Hannover: 14; Dozent Dr. W. Meyer-Barthausen, Gießen: 8, 15, 22; Professor Dr. S. Schrohe, Mainz: 34; M. und R. Frölich, Gießen: 3, 5, 11—13, 16—21, 24—33.

Dem vorstehenden Bande liegt als Gabe der Hochschulgesellschaft an ihre Mitglieder Heft 1 der mit Unterstützung der Hochschulgesellschaft neu ins Leben gerufenen „Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde“ bei. Die Beigabe des Heftes wurde durch eine besondere Stiftung der Herren Rinn und Bänninger ermöglicht.



Abb. 1. Niederingelheim, Pfalz

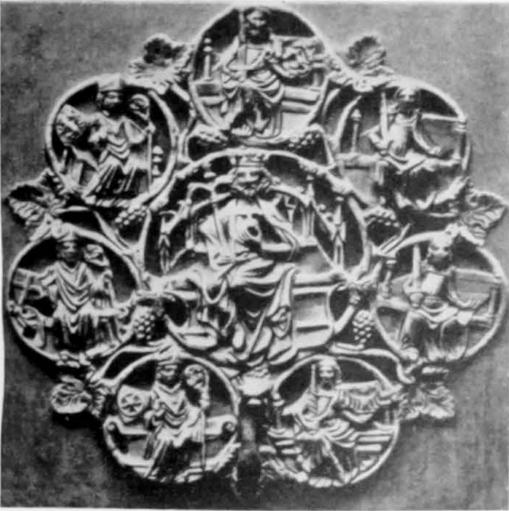


Abb. 2. Lübeck, Rathaus (Türfüllung)



Abb. 3. Adelsheim, Oberschloß (Wappenträger)



Abb. 4. Fröhlar, Altes Rathaus

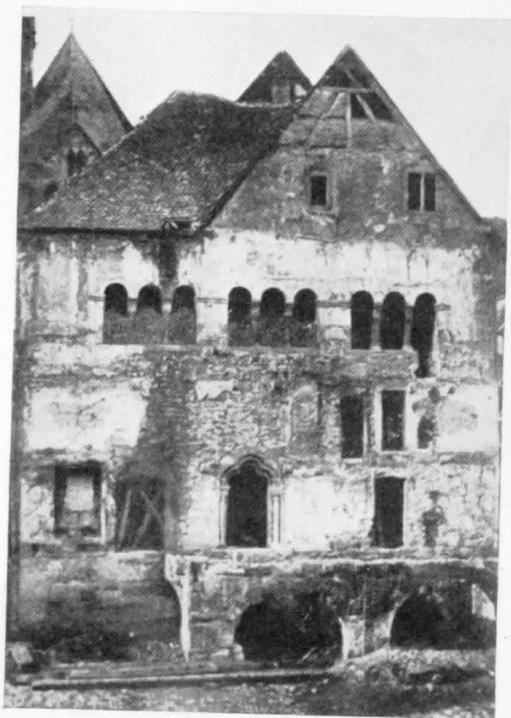


Abb. 6. Gelnhausen, Altes Rathaus



Abb. 5. Alsfeld, Rathaus



Abb. 7. Dortmund, Altes Rathaus



Abb. 8. Michelstadt, Rathaus



Abb. 9. Lüneburg, Gerichtslaube



Abb. 10. Lüneburg, Niedergericht



Abb. 11. Münster, Prinzipalmarkt



Abb. 12. Nördlingen, Rathaus  
(Narrenhäufel)

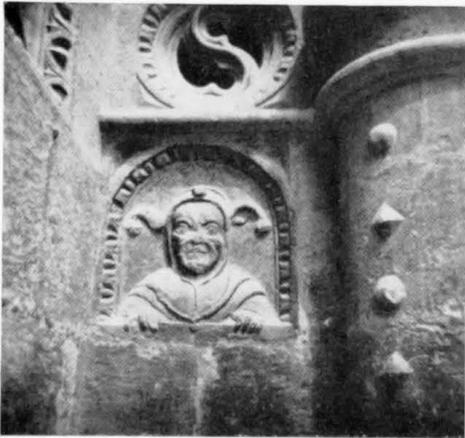


Abb. 13. Nördlingen  
Narrenhäufel (Kopf)

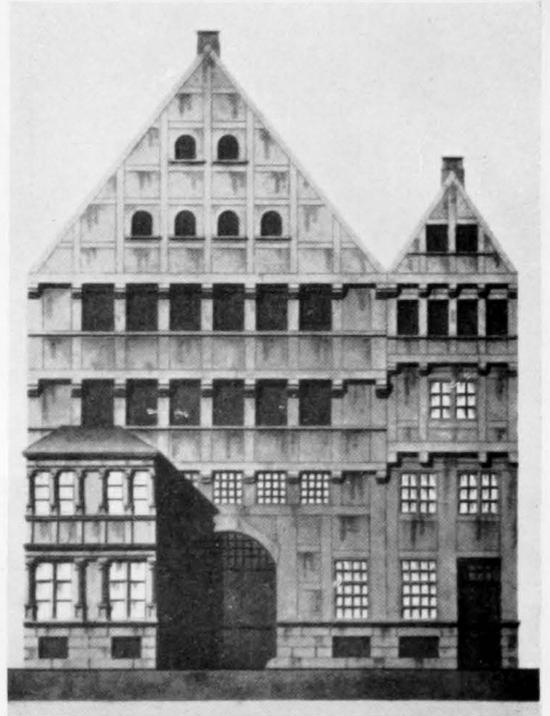


Abb. 14. Hannover, Budenhaus

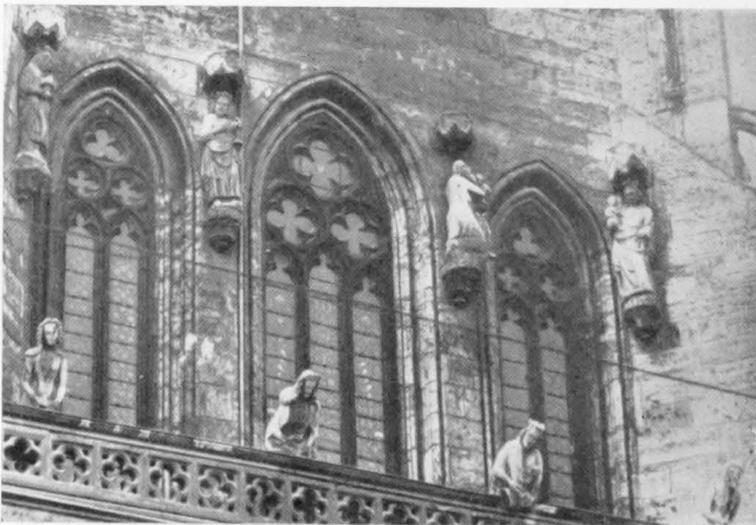


Abb. 15. Mühlhausen, Marienkirche (Westportal)

Tafel V



Abb. 16. Mainz, Zinnensteine



Abb. 17. Regensburg, Brückenmännchen



Abb. 18. Wertheim a. M., Engelsbrunnen



Abb. 19. Michelstadt, Gerechtigkeitsbrunnen



Abb. 20. Hildesheim, Brunnenvoland



Abb. 21. Mainz, Dom (Markttür)



Abb. 22. Mainz, Markttür (Inscription)



Abb. 24. Breuberg, Burgfort (Schütz)

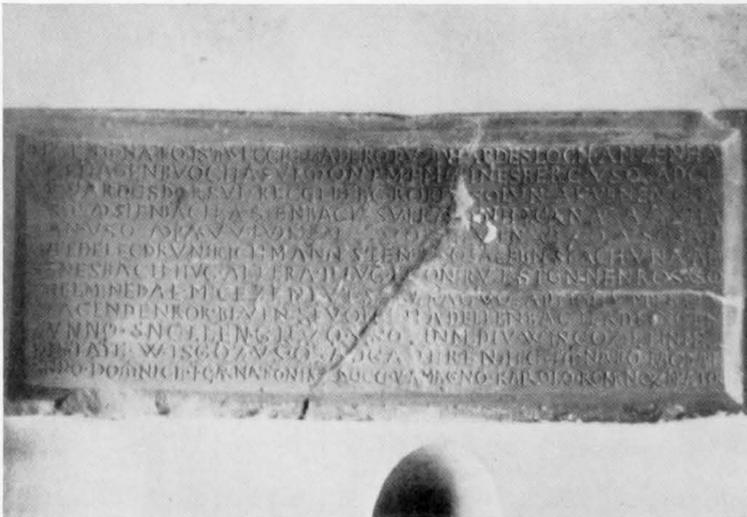


Abb. 23. Seppenheim, Pfarrkirche (Inscription)



Abb. 25. Rottweil, Stadtkirche (Wappen)



Abb. 26. Freiburg i. B., Münstereingang  
(Maße)



Abb. 27. Freiburg i. B., Münstereingang  
(Inscription)



Abb. 28. Rothenburg o. T., Altes Rathaus  
(Normalmaße)



Abb. 29. Tübingen, Spitalkirche (Sonnenscheibe)



Abb. 30. Rottweil, Kapellenturm  
(Brauttür)



Abb. 31. Wolframseichenbach, Stadtkirche  
(Werkstein)



Abb. 32. Heppenheim, Pfarrkirche (Werkstein)



Abb. 33. Löffingheim, Kirche (Grabstein)



Abb. 34. Mainz, Dom (Grabmal)